Antragsbuch AfD Bayern

Ort: Hippodrom Greding
Industriestraße 21
91171 Greding

Zeit:
23.02.2019 von 10.30 Uhr bis ca. 20.00 Uhr
24.02.2019 von 10.30 bis ca. 18.00 Uhr

Einlass jeweils ab 09:00 Uhr

Für die Akkreditierung bringen Sie bitte Ihren Mitgliedsausweis und ein gültiges Personaldokument (Personalausweis/Reisepass) mit.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Wahl des Versammlungsleiters und der stellvertretenden Versammlungsleiter
3. Wahl der Protokollführer, des Wahlleiters, stellvertretenden Wahlleiters und der Zählkommission, der Antragskommission sowie Feststellung der Zahl der anwesenden Mitglieder
4. Beschluss der Tagesordnung
5. Rede eines Kandidaten zur Europawahl
6. Beratung von Änderungsanträgen zur Wahlordnung
7. Ergänzungswahl zum Landesschiedsgericht
8. Bericht der bayerischen Landesgruppe im Deutschen Bundestag (inkl. Aussprache dazu)
9. Neuwahl der bayerischen Delegierten zum Bundeskonvent
10. Beratung von Änderungsanträgen zur Satzung und den weiteren Ordnungen
11. Beratung sonstiger Anträge
12. Sonstiges
13. Singen des Bayernlieds und der Nationalhymne
14. Schluss des Parteitags

Inhaltsverzeichnis

Anträge des Landesvorstands....3

Antrag Nichtbefassung bereits abgelehnter Anträge (letzter Parteitag)....5

Aufnahme TOP „Aussprache über Kaliwodas Rolle in der AfD“....6

Antrag auf Erweiterung zur Tagesordnung: (Pfannes)....7

Ein Tagesordnungspunkt ‚Wahl eines Programmbeauftragten Bayerns‘ ist vorsorglich nach der Diskussion der Satzungsänderungsanträge auf die Tagesordnung des Landesparteitages in Greding am 23. und 24. Februar aufzunehmen um eine dann evtl. nötige Wahl des Programmbeauftragten Bayerns zu ermöglichen. (Kraft)....8

Vorstellung des Konzepts (Sachantrag Pfannes)....9

Änderungsantrag Geschäftsordnung für Parteitage Veröffentlichung des Protokolls auf der parteiinternen Webseite (Meier)....10

Änderungsantrag Geschäftsordnung für Parteitage Audio-Protokoll (Meier)....11

Änderungsantrag Geschäftsordnung für Parteitage Sachanträge (Meier)....12

Änderungsantrag Geschäftsordnung für Parteitage „Antragskommission“ (Meier)....13

Änderungsantrag Geschäftsordnung für Parteitage „Redaktionelle Fehlerkorrekturen BUNDESPARTEITAG“ (Meier)....14

Änderungsantrag Wahlordnung „Redaktionelle Fehlerkorrektur Bund/Land“ (Meier)....15

Ruhendes Stimmrecht bei rückständigem Mitgliedsbeitrag (Meier)....16

§ 4 Wahlordnung (Meier)....17

Anträge an den Parteitag – Berichtigung der Landessatzung (Meier)....18

Satzungsänderungsantrag Änderung von Satzung und Ordnungen durch den LPT (Meier)....19

Satzungsänderungsantrag Änderung von Satzung und Ordnungen durch den LPT (Meier)....20

Antrag § 6 (Meier)....21

Satzungsänderungsantrag „Zusammensetzung der Landesprogrammkommission“ (Meier)....22

Satzungsänderungsantrag Aufgabe der Landesprogrammkommission (Meier)....23

Satzungsänderungsantrag Ordnungen mit Satzungsrang (Meier)....24

§4 Wahl von Delegierten (Kellermann)....27

Es wird beantragt §20 der Landessatzung neu zu fassen. (Kraft)....28

Es wird die Aufnahme eines §3(2) in die bayerische Landessatzung beantragt, die bisherigen Absätze (2) und höher werden um 1 erhöht. (BeVo OBB)....30

Es soll ein §24 „Datenschutz“ in die Landessatzung aufgenommen werden, der bisherige §24 wird in §25 umbenannt. (BeVo OBB)....31

Bei der Kommunalwahl 2020 in Bayern sollen auch Kandidaten, die keiner anderen Partei angehören, auf die AfD Listen für Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagswahlen aufgenommen werden dürfen (BeVo OBB),....33

Streichung der Möglichkeit, bei einer Stichwahl mit „Nein“ zu stimmen. (Genitheim)....37

„Münchner Antrag“ (Wassil)..... 39

Der Landesparteitag möge beschließen, § 21 Landessatzung um einen neuen Absatz 4 zu ergänzen: (Johannes Meier)..... 41

Änderung Kooptierung (Gahn)..... 43

Antrag auf Änderung des §3 der AfD Landessatzung Bayern (Riedl)..... 44

§ 7 der Wahlordnung wird gestrichen. (Pfannes)..... 46

Betr.: Änderung von §3, Absatz 1 der Satzung des Landesverbandes Bayern „Klare und ausdrückliche Regelung für die Münchner Kreisverbände“ (Wiehle)..... 49

Es wird beantragt, 4 neue Abschnitte in die Satzung des LV Bayerns aufzunehmen. Diese sind als ein Satzungsänderungsantrag mit einer Abstimmung zu beschließen oder abzulehnen unter TOP 5 der vorläufigen Tagesordnung. Dazu sind 2 Anträge ausformuliert die sich aus diesen Änderungen ergeben und über die einzeln abzustimmen ist. (Kraft)..... 51

Programmanträge/vorschläge der LFAs den Mitgliedern vorlegen (Sidamgrotzki).53

Geschäftsordnung der Landesprogrammkommission (LPK) Bayern (Entwurf Meier)..... 53

Geschäftsordnung..... 61

für Landesfachausschüsse im Landesverband Bayern der Alternative für Deutschland (Entwurf Meier) 61

Anträge des Landesvorstands

§ 2 Mitgliedschaft

(3) wird gestrichen

Begründung:

Die dort auf Landesebene ausgesprochene 12-Monatssperre stellt eine zusätzliche Aufnahmevoraussetzung dar und steht damit in Widerspruch zu § 2 Bundessatzung. Dies ist nach § 9 (4) BS unzulässig und muss korrigiert werden.

§ 5 Landesparteitag

Einberufung

(6) Der Landesvorstand beschließt die Einberufung eines ordentlichen Landessparteitags unter Festlegung der vorläufigen Tagesordnung, des Tagungsortes, des Datums und der Uhrzeit. Umgesetzt wird die Einberufung durch die schriftliche Ladung der Mitglieder/Delegierten mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Die zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen sind mit zugänglich zu machen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Ladung ist der Vorsitzende verantwortlich, sofern nicht nach der Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Vorstands ein anderes Mitglied zuständig ist. In der Ladung soll der Verantwortliche kenntlich machen, dass sie im Namen des Vorstands erfolgt. Text-, Schreib- und Sinnfehler sowie sonstige Unklarheiten beeinträchtigen die Wirksamkeit der Ladung nicht, solange aus der Sicht eines normalen Empfängers Ort, Zeit und Gegenstand der Versammlung deutlich erkennbar sind und im Zweifel durch eine Rückfrage Aufklärung erlangt werden kann.

Begründung:

Die Vorschrift ist über § 8 (1) für die Mitgliederversammlungen aller Gebietsverbände anzuwenden, ist also von hoher Wichtigkeit. Bei den zurückliegenden Aufstellungs- und sonstigen Versammlungen hat es eine hohe Anzahl von Anfechtungen gegeben, bei denen allein formale Ladungsfragen zur Begründung herangezogen wurden. Obwohl sich keine dieser Anfechtungen sich als begründet erwies, mussten sie aufwendig bearbeitet werden und führten neben einer gravierenden Belastung der Schiedsgerichtsbarkeit zu einer erheblichen Verunsicherung in den beteiligten Kandidaten- und Mitgliederkreisen. Das Ladungswesen dient der Kommunikation; es soll Rechtssicherheit erzeugen und nicht verhindern. Die vorgesehenen textlichen Ergänzungen sind geeignet, Ladungen sicherer zu machen.

(abgeglichen mit § 8 I, § 9 I PartG)

§ 6 Wahl und Entsendung von Bundesdelegierten

(1) Delegierte für Bundesparteitage werden für höchstens zwei Jahre durch die Kreisversammlungen aus ihrer Mitte gewählt. Die Versammlung wählt die vorgegebene Anzahl von Delegierten und soll mindestens die doppelte Anzahl von Ersatzdelegierten wählen. Die Anzahl der in den Kreisverbänden zu wählenden Delegierten ergibt sich aus der Anzahl der Bundesdelegierten, die der Landesverband Bayern zu entsenden hat. Die Verteilung der Delegierten über die Kreisverbände wird nach Hare-Niemeyer vorgenommen. Maßgeblich ist dabei der Mitgliederbestand am 31.12. des jeweiligen Vorjahres.

(2) Kreisverbände, die im Zeitpunkt der Einladung zu einem Bundesparteitag ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, die ihnen nach Abs. (1) zustehenden Delegierten zu entsenden, haben dies durch ihren Vorstand unverzüglich der Landesgeschäftsstelle zu melden. Sobald die Meldungen dort eingegangen sind, erlöschen insoweit die Entsendungsbefugnisse der betreffenden Kreisverbände und gehen auf die am Stichtag gem. Abs. (1) ermittelten mitgliederstärksten Kreisverbände über, und zwar in der Reihenfolge nach der Stärke der Mitgliederzahl. Die damit zur Entsendung bestimmten Ersatzdelegierten sind umgehend zu unterrichten; die Delegiertenliste gem. § 11 (9) der Bundessatzung ist unverzüglich zu berichtigen.

(3) Den Bundesdelegierten werden Reisekosten erstattet, sofern dies die Kreisverbände in Anwendung des § 11 Abs. 25 der Bundessatzung beschließen.

(4) Für die Delegiertenwahl zur Europawahlversammlung gilt § 6 Abs. 1 bis 2 entsprechend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Europawahlgesetzes.

Begründung:

Bisher sind die Stimmen von Delegierten verfallen, wenn sowohl sie als auch die Ersatzdelegierten verhindert waren. Dies wird mit > Abs. (2) korrigiert.

§ 7 Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen

(1) ...

(2) ...

(3) …

(4) ...(8)

(9) Die Wahl der Bewerber zu Gemeindewahlen erfolgt durch die wahlberechtigten Mitglieder in den betreffenden Orts- bzw. Kreisverbänden. Listenverbindungen mit oder Kandidaturen auf den Listen von anderen Parteien sind unverzüglich dem Landesvorstand mitzuteilen. Dieser entscheidet über die Zulässigkeit. Hat der Landesvorstand innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem betreffenden Verband keine entgegenstehende Erklärung abgegeben, gilt die Listenverbindung als zugelassen.

Begründung:

- *Die bisherige Ladungsfrist von 4 Wochen hat keinerlei ersichtliche Vorteile gebracht, im Gegensatz dazu jedoch bei vielen Kreisverbänden zu Erledigungsnöten geführt.*
- *Listenverbindungen zu Kommunalwahlen waren bisher nicht geregelt*

Neu (abgeglichen mit § 9 IV, § 11 I, III PartG):

§ 14 Landesschiedsgericht

Das Landesschiedsgericht besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Richtern. Im Übrigen richten sich Zusammensetzung und Verfahren nach der jeweils gültigen Schiedsgerichtsordnung.

§ 16 Landesprogrammkommission

(1) Die Landesprogrammkommission besteht aus zwei vom Landesvorstand und je zwei von jedem Bezirksvorstand benannten Mitgliedern, sowie den Sprechern der Landesfachausschüsse. Ihre Tätigkeit richtet sich nach einer ~~vom Landesvorstand~~ von ihr zu beschließenden Geschäftsordnung.

Begründung:

Die Mitglieder der LPK können aufgrund ihrer Sachnähe und praktischen Erfahrung besser als der Landesvorstand einschätzen, wie die Abläufe möglichst funktional zu gestalten sind.

Antrag Nichtbefassung bereits abgelehnter Anträge (letzter Parteitag)

Die untenstehenden Mitglieder beantragen die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes für den Landesparteitag am 23. und 24.02.2019:

Antrag:

Wir beantragen, daß alle Anträge, die auf dem Landesparteitag am 25. und 26.11.2018 in Greding bereits gestellt und dort abgelehnt wurden, nicht erneut behandelt werden, sollten sie nochmals für den Landesparteitag am 23. und 24.02.2019 gestellt worden sein.

Begründung:

Es gab auf dem letzten Parteitag noch jede Menge Anträge, die aus Zeitgründen nicht besprochen wurden und über die nicht abgestimmt wurde. Sofern diese erneut gestellt wurden, sollten diese auch mit Priorität behandelt werden.

Es ist nicht sinnvoll, wenn nun auf dem kommenden Parteitag am 23. und 24.02.2019 nochmals Anträge zur Diskussion und Abstimmung angenommen werden, die bereits auf dem letzten Parteitag in Greding im Nov. 2018 diskutiert und abgelehnt wurden. Dies würde nur zu einer unnötigen Zeitverschwendung führen, da nicht davon auszugehen ist, daß sich die Mehrheitsmeinung der Mitglieder in einem kurzen Zeitraum von nur 3 Monaten so verändert hat, daß nun auf einmal eine Zustimmung zu solchen Anträgen zu erwarten wäre.

Unterstützer für den Antrag:
Walter Kudlich, 2. stv. Vorsitzender, Bezirk Oberbayern, Mitgliedsnummer 888
Beatrix Neuber, Schriftführerin Bezirk Oberbayern, Mitgliedsnummer 10594939
Johannes Kudlich, 2. stv. Vorsitzender, KV Starnberg, Mitgliedsnummer 10610199
Thomas Kanzelsberger, stv. Schatzmeister, KV Freising-Pfaffenhofen, Mitgliedsnummer 10605271
Antonie Haider, Schriftführerin KV Starnberg, Mitgliedsnummer 10635794
Robert Bock, AfD Fraktionsvorsitzender Bezirkstag Oberbayern, Mitgliedsnummer 10597532
Ralf Steinmeier, Mitgliedsnummer 8100
Christian Müller, Landesschatzmeister, Mitgliedsnummer 10597206
Bernd Schuhmann, Beisitzer Landesvorstand, Mitgliedsnummer 10599418
Markus Plenk, Vorsitzender AfD Fraktion Bay. Landtag, Mitgliedsnummer 10623728
Edeltraud Schwarz, KV Vorsitzende Obb SüdWest, Mitgliedsnummer 6977
Rafael Hauptmann, Schatzmeister Bezirk Schwaben, Mitgliedsnummer 10611246
Markus Dossenbach, Mitgliedsnummer 10570021

Aufnahme TOP „Aussprache über Kaliwodas Rolle in der AfD“

Die untenstehenden Mitglieder beantragen die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes für den Landesparteitag am 23. und 24.02.2019:

Antrag:

Aussprache über die Rolle von Herrn Kaliwoda in der AfD. Herr Kaliwoda ist vom Landesvorstand zum Landesparteitag explizit einzuladen, damit er sich zu Fragen im Zusammenhang mit einem Artikel in der PNP vom 26.01.2019 äußern kann.

Begründung:

Am 26.01.2019 erschien folgender Text in der „Passauer Neuen Presse:“

AfD-Chef Winhart unter Beschuss, Rosenheimer bangt um Kreisvorsitz

Rosenheim. Gegen den Rosenheimer AfD-Landtagsabgeordneten Andreas Winhart liegt ein Antrag beim Landesschiedsgericht der Partei vor. Der Angriff kommt aus den eigenen Reihen. Die Forderung: Amtsenthebung als Kreisvorsitzender und eine zweijährige Ämtersperre innerhalb der AfD.
Das bestätigte Harald Kaliwoda, Pressesprecher der AfD Bayern, gegenüber dem Oberbayerischen Volksblatt Rosenheim. "Jemand hat diesen Antrag eingereicht. Das ist vergleichbar mit einer anonymen Strafanzeige", heißt es. Mit dem Unterschied, dass der Antragsteller parteiintern durchaus bekannt ist. Um wen es sich dabei handelt, wollte Kaliwoda aber nicht verraten. So viel aber schon: "Herr Winhart macht parteiinterne Rechtsmittel geltend."
Hintergrund des Antrags, der übrigens keine Auswirkungen auf Winharts Landtagsmandat haben wird, dürften seine umstrittenen Äußerungen im Zuge des vergangenen Landtagswahlkampfs sein – das vermutet jedenfalls der Pressesprecher. Bei einer AfD-Veranstaltung in Willing bei Bad Aibling (Lkr. Rosenheim) Ende September 2018, bei der auch die Vorsitzende der AfD-Bundestagsfraktion, Alice Weidel, zu den Rednern gehörte, hatte der Bad Aiblinger u.a. behauptet, dass es durch die Flüchtlinge im Landkreis Rosenheim verstärkt zu HIV-, Krätze- und TBC-Fällen gekommen sei. In diesem Zusammenhang berief er sich auf vermeintliche Informationen des Rosenheimer Gesundheitsamts und benutzte das Wort "Neger". Winhart wurde bis vor Kurzem noch vom Verfassungsschutz beobachtet. Wie das Schiedsgericht entscheiden wird, vermag Kaliwoda nicht zu prophezeien. – obb

Es ist inakzeptabel, daß sich Personen ohne Berechtigung oder ohne Beauftragung der AfD zu Dingen äußern, die parteiintern geregelt werden müssen und nichts in der Öffentlichkeit zu suchen haben. Es ist weiterhin zu klären, wieso sich Herr Kaliwoda als Pressesprecher der AfD bezeichnet. Seine Rolle innerhalb der Partei ist zu diskutieren und zu klären, um ähnliche Vorfälle und Schaden von der AfD abzuwenden.

Unterstützer für den Antrag:
Walter Kudlich, 2. stv. Vorsitzender, Bezirk Oberbayern, Mitgliedsnummer 888
Dr. Beatrix Neuber, Schriftführerin Bezirk Oberbayern, Mitgliedsnummer 10594939
Christian Müller, Landesschatzmeister, Mitgliedsnummer 10597206
Johannes Kudlich, 2. stv. Vorsitzender, KV Starnberg, Mitgliedsnummer 10610199
Friedrich Hödl, KV Vorsitzender Dachau, Mitgliedsnummer 13732
Thomas Kanzelsberger, stv. Schatzmeister, KV Freising-Pfaffenhofen, Mitgliedsnummer 10605271
Torsten Probst, Mitgliedsnummer 6472
Antonie Haider, Schriftführerin KV Starnberg, Mitgliedsnummer 10635794
Robert Bock, AfD Fraktionsvorsitzender Bezirkstag Oberbayern, Mitgliedsnummer 10597532
Ralf Steinmeier, Mitgliedsnummer 8100

Antrag auf Erweiterung zur Tagesordnung: (Pfannes)

Es wird beantragt, dass ein Tagesordnungspunkt sechs „Vorstellung des Konzepts zum EU-Wahlkampf durch die Wahlkampfkoordinatoren mit anschließender Debatte darüber“ auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der bisherige Tagesordnungspunkt sechs und folgende werden jeweils um einen Punkt nach hinten verschoben.

Begründung:

Mit nunmehr drei Monaten bis zur EU-Wahl sollte seitens des Landesverbandes ein Konzept zur Durchführung des Wahlkampfes vorhanden sein. Den Mitgliedern soll mit der Vorstellung des Konzepts ein Einblick in die Planungen gewährt sowie die Möglichkeit gegeben werden, den Verantwortlichen letzte Kritik und Anregungen mit auf den Weg zu geben. Eine Einbindung der Basis ist gerade bei der Wahl zu so einem antidemokratischen Gebilde wie des EU-Parlaments wichtig. Veranschlagt werden für die Debatte 30 Minuten.

Antragssteller:

Pascal Pfannes 10623506

Johannes Huber	10586218
Peter A. Gebhardt	2333
Edeltraud Schwarz	6977
Dorothe Merlot	7809
Rainer Kraft	10571172
Werner Knaus	10576108
Wolfgang Sidamgrotzki	10590354
Mandy Myszak	10595475
Ralf Steinmeier	8100
Bernd Schuhmann	10599418
Rainer Kraft	10571162
Thomas Kanzelsberger	10605271
Claudia Zeiler	1056 9399

TO-Antrag:

Ein Tagesordnungspunkt ‚Wahl eines Programmbeauftragten Bayerns' ist vorsorglich nach der Diskussion der Satzungsänderungsanträge auf die Tagesordnung des Landesparteitages in Greding am 23. und 24. Februar aufzunehmen um eine dann evtl. nötige Wahl des Programmbeauftragten Bayerns zu ermöglichen. (Kraft)

Begründung:

Ergibt sich aus den möglichen Satzungsänderungsanträgen bzgl. Programmbeauftragter Bayerns.

Unterstützer:	Kreisverband:	Mitglieds-Nummer:
Dr. Rainer Kraft	KV Augsburg-Land	10571162
Hansjörg Müller	KV Berchtesgadener Land	10578002
Gerd Heizer	KV Deggendorf	10594960
Dieter Leusch	KV Oberbayern Süd-West	10607168
Dorothee Merlot	KV Oberallgäu	7809
Johannes Huber	KV Freising-Pfaffenhofen	10586218
Pascal Pfannes		10623506
Wolfgang Sidamgrotzki		10590354
Tom Braun		10585357
Bernd Schuhmann		10599418

Vorstellung des Konzepts (Sachantrag Pfannes)

Der Landesparteitag fordert die Landeswahlkampfkoordinatoren (hilfsweise den Landesvorstand) auf im beantragten TOP „Vorstellung des Konzepts zum EU-Wahlkampf durch die Wahlkampfkoordinatoren mit anschließender Debatte darüber“ eine Vorstellung seines Konzepts zum EU-Wahlkampf durchzuführen. Anschließend findet darüber eine Debatte statt.

Begründung:

Mit nunmehr drei Monaten bis zur EU-Wahl sollte seitens des Landesverbandes ein Konzept zur Durchführung des Wahlkampfes vorhanden sein. Den Mitgliedern soll mit der Vorstellung des Konzepts ein Einblick in die Planungen gewährt sowie die Möglichkeit gegeben werden, den Verantwortlichen letzte Kritik und Anregungen mit auf den Weg zu geben. Eine Einbindung der Basis ist gerade bei der Wahl zu so einem antidemokratischen Gebilde wie des EU-Parlaments wichtig. Veranschlagt werden für die Debatte 30 Minuten.

Antragssteller:

Pascal Pfannes 10623506

Johannes Huber	10586218
Peter A. Gebhardt	2333
Edeltraud Schwarz	6977
Dorothe Merlot	7809
Rainer Kraft	10571172
Werner Knaus	10576108
Wolfgang Sidamgrotzki	10590354
Mandy Myszak	10595475
Ralf Steinmeier	8100
Bernd Schuhmann	10599418
Rainer Kraft	10571162
Thomas Kanzelsberger	10605271
Claudia Zeiler	1056 9399

Änderungsantrag Geschäftsordnung für Parteitage Veröffentlichung des Protokolls auf der parteiinternen Webseite (Meier)

§ 4 Absatz 3

Alt:

Die Protokolle sind vom Tagungspräsidium und den Protokollführern zu unterzeichnen und binnen vier Wochen nach dem Parteitag den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Neu:

Die Protokolle sind vom Tagungspräsidium und den Protokollführern zu unterzeichnen. Der Schriftführer des Landesvorstands stellt sicher, dass binnen vier Wochen nach dem Parteitag den Mitgliedern in der Landesgeschäftsstelle und auf der parteiinternen Webseite das Protokoll zugänglich gemacht wird.

Begründung:

Konkretisierung und Verantwortlichkeit der Veröffentlichung des Protokolls.

Änderungsantrag Geschäftsordnung für Parteitage Audio-Protokoll (Meier)

§ 4 Absatz 4 neu

Ergänzung:

Der Landesvorstand stellt sicher, dass über den gesamten Parteitag ein Audio-Mitschnitt aufgezeichnet wird. Die Aufzeichnung wird der Versammlungsleitung und den Protokollführern vollumfänglich innerhalb von zwölf Stunden nach Beendigung des Parteitags in einem komprimierten Format zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Der Beratungsverlauf und die Beschlüsse der letzten Parteitage waren oftmals umstritten. Die Mitzeichnung des Tonsignals eines Parteitages ist technisch ohne großen Aufwand möglich und gewährleistet exakte Protokollierung.

Änderungsantrag Geschäftsordnung für Parteitage Sachanträge (Meier)

§ 7 Sachanträge

Ergänzung in rot:

(1) Jedes stimmberechtigte Versammlungsmitglied hat das Recht, zu jedem Beratungspunkt Sachanträge zu stellen. Der Antrag ist schriftlich bei der Antragskommission einzureichen.

Begründung:

Am Mikrofon formulierte Sachanträge führen oftmals zu Unzulänglichkeiten. Die Einreichung und schriftliche Erfassung von Anträgen bei der Antragskommission und nachfolgende Projezierung auf der Leinwand erleichtern die Beratung. Bei den Bundesparteitagen wird dieses Verfahren mit gutem Erfolg bereits eingesetzt.

Änderungsantrag Geschäftsordnung für Parteitage „Antragskommission“ (Meier)

Neuer Paragraf „Antragskommission“
(als neuer § 11)

(1) Der Landesvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge auf Zulässigkeit prüft, nummeriert und sortiert. Der Landesparteitag kann die vom Landesvorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen. Im Anschluss wählt die Antragskommission einen Sprecher aus ihrer Mitte.

(2) Die Antragskommission nimmt die während des Parteitags schriftlich eingehenden Anträge an, prüft sie auf ihre Zulässigkeit, nummeriert und sortiert sie.

(3) Die Antragskommission legt alle vorliegenden Anträge dem Tagungspräsidium zur Weiterbehandlung vor.

(4) Auf Programmparteitagen bestellt der Landesvorstand die Sprecher der Landesfachausschüsse als Antragskommission.

Begründung:

Für eine gute Vorbereitung und einen strukturierten Ablauf von Parteitagen ist eine Antragskommission unumgänglich.

Änderungsantrag Geschäftsordnung für Parteitage „Redaktionelle Fehlerkorrekturen BUNDESPARTEITAG“ (Meier)

§ 1

Die GO regelt den Ablauf der Parteitage des ~~Bundesverbandes~~ Landesverbands und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. Sofern ~~Landesverbände~~ untergeordnete Gliederungen noch keine eigenen Geschäftsordnungen erlassen haben, ist diese Geschäftsordnung analog anwendbar.

§ 3

Das Tagungspräsidium des ~~Bundesparteitags~~ Landesparteitags besteht aus dem Versammlungsleiter und zwei Stellverterter …

§ 10

Der ~~Bundesparteitag~~ Landesparteitag verhandelt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag des ~~Bundesvorstandes~~ Landesvorstands oder …

Änderungsantrag Wahlordnung „Redaktionelle Fehlerkorrektur Bund/Land“ (Meier)

§ 1

Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen im Landesverband ~~in der Partei~~, soweit nicht ~~Landesverbände oder ihre~~ Untergliederungen eigene Wahlordnungen beschließen.

Begründung:

Redaktionelle Fehlerkorrektur

Antragssteller: Werner Meier

Ruhendes Stimmrecht bei rückständigem Mitgliedsbeitrag (Meier)

§ 2 Mitgliedschaft

Ergänzung des Absatzes 4

Zahlt ein Mitglied nach Aufforderung und angemessener Fristsetzung den Mitgliedsbeitrag nicht, ruht automatisch sein Stimmrecht bis zum Eingang des Beitrages oder bis zur Entscheidung über die weitere Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 3 Bundessatzung.

§ 4 Wahlordnung (Meier)

Wahl von Delegierten

Ersatz des § 4 WO Bayern durch folgenden Text:

(1) Bei der Wahl der Delegierten entscheidet die Versammlung, welches der folgenden Wahlverfahren zur Durchführung kommen soll:

a) Herkömmliches Einzel-/Gruppenwahlverfahren gemäß § 6,

b) Akzeptanzwahlverfahren gemäß § 7 oder

c) Zwei-Stufen-Wahlverfahren gemäß § 8.

(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand der Versammlungsleitung, es sei denn, ein Kandidat läßt dem anderen Kandidaten freiwillig den Vortritt.

(3) Nehmen gewählte Delegierte die Wahl nicht an oder treten Kandidaten während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Listenplätzen gewählten Kandidaten einen Platz vor.

Begründung:

Die derzeitige Regelung beschränkt die Delegiertenwahl auf die Aktzeptanzwahl und der Wahl der Delegierten- und Ersatzdelegierten in einem Wahlgang. Durch die Übernahme der Regelung der Bundessatzung steht es den Mitgliederversammlungen frei, welches Wahlverfahren verwendet wird und ob die Wahl in einem Wahlgang oder mehreren Wahlgängen durchgeführt wird.

Anträge an den Parteitag – Berichtigung der Landessatzung (Meier)

§ 5 Abs. 7 Satz 1

ALT:

Durch Beschluss können Bezirks- und Kreisvorstände bis zwei Wochen vor dem Parteitag eine Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung beim Landesvorstand beantragen.

NEU:

Durch Beschluss können Bezirks- und Kreisvorstände bis zwei Wochen vor dem Parteitag eine Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch den Landesparteitag beim Landesvorstand beantragen.

BEGRÜNDUNG:

In der Landessatzung Bayern fehlt die Regelung über Sachanträge. Mit der Anpassung der Regelung entsprechend der Bundessatzung soll dieser Fehler behoben werden.

HINWEIS:

Der Satz 3 sollte folgedessen redaktionell ergänzt werden, d.h. anstatt „Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen,…“ die Mehrzahl „Anträgen ist eine Begründung beizufügen,…“

Satzungsänderungsantrag
Änderung von Satzung und Ordnungen durch den LPT (Meier)

§ 5 Absatz 15 Landessatzung

Streichung des Satzes:

Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nicht auf einem außerordentlichen Parteitag verhandelt werden.

Begründung:

Die Mitglieder oder Kreis-/Bezirksvorstände haben nach § 5 Abs. 8 die Möglichkeit einen außerordentlichen Parteitag einzufordern. Mit der obigen Einschränkung dürfte ein solcher Parteitag keine Satzungsänderungen beschließen. Der Landesvorstand könnte auf diese Weise den Wunsch aus der Mitgliedschaft zur Anpassung der Satzung blockieren, da nach Satzung nur der Landesvorstand ordentliche Parteitage beschließen/einberufen kann.

Diese Einschränkung sollte aus der Satzung gestrichen werden.

Antragssteller:

Werner Meier

Satzungsänderungsantrag
Änderung von Satzung und Ordnungen durch den LPT (Meier)

§ 5 Absatz 15 Landessatzung

ALT:

Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmabgaben und Enthaltungen zählen dabei nicht mit. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nicht auf einem außerordentlichen Parteitag verhandelt werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen sein. Satzungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.

NEU:

Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmabgaben und Enthaltungen zählen dabei nicht mit. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nicht auf einem außerordentlichen Parteitag verhandelt werden. Der Landesparteitag kann als oberstes Organ des Landesverbands die Beschlussfassung über jede Satzung und Ordnung des Landesverbandes und der Gremien des Landesverbandes an sich ziehen, auch wenn die grundsätzliche Beschlussfassung anderen Vorständen oder Gremien übertragen ist. Ein Antrag auf Änderung der Satzung oder einer Ordnung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen sein. Satzungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.

Begründung:

Die Mitglieder sind der Souverän der Partei und sollen uneingeschränkt auch über Satzungen und Ordnungen des Landesverbands beschließen können. Auch wenn die Satzung zum Beispiel dem Landesvorstand den Beschluss der Geschäftsordnung der Landesprogrammkommission überträgt muss der Parteitag die Möglichkeit haben, hier korrigierend einzugreifen.

Mit dem Beschluss dieser Regelung ist ein Teil des Antrags zu § 16 Absatz 1 Landessatzung obsolet.

Antrag § 6 (Meier)

Die Regelung liefert keine ausreichende Besetzung der Delegierten durch den LV, da die meisten Absagen der Teilnahme am BPT sehr kurzfristig kommen, bzw. ein großes Problem darin besteht, dass die KV, bzw. die Delegierten sich überhaupt nicht entschuldigen sondern einfach nicht kommen.

Folgende Variante der Regelung bieten hier eine Lösung:

(2) Kreisverbände, die ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, die ihnen nach Abs. (1) zustehenden Delegierten in den Bundesparteitag zu entsenden, haben dies durch ihren Vorstand unverzüglich der Landesgeschäftsstelle zu melden. Bei Eingang der Meldungen erlöschen die Entsendungsbefugnisse der betreffenden Kreisverbände und gehen auf die gem. Abs. 1 zu ermittelnden Kreisverbände über. Die damit zur Entsendung bestimmten Ersatzdelegierten sind umgehend zu unterrichten; die Delegiertenliste gem. § 11 Abs. 9 der Bundessatzung ist unverzüglich zu berichtigen.

Delegierte, die unentschuldigt zwei Stunden nach offiziellem Beginn am Bundesparteitag noch nicht akkreditiert sind gelten ebenso als nicht entsandt.

Kreisverbände, die ohne Meldung weder Delegierte noch Ersatzdelegierte entsenden verlieren die Entsendungsbefugnis beim nächsten Bundesparteitag.

Satzungsänderungsantrag „Zusammensetzung der Landesprogrammkommission“ (Meier)

§ 16 Abs. 1

ALT: Die Landesprogrammkommission besteht aus zwei vom Landesvorstand und je zwei von jedem Bezirksvorstand benannten Mitgliedern, sowie den Sprechern der Landesfachausschüsse. Ihre Tätigkeit richtet sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.

NEU: Die Landesprogrammkommission besteht aus einem vom Landesvorstand, einem von der Fraktion im Landtag, und je einem von jedem Bezirksvorstand benannten Mitgliedern, sowie den Sprechern der Landesfachausschüsse. Ihre Tätigkeit richtet sich nach einer vom Landesvorstand oder dem Landesparteitag zu beschließenden Geschäftsordnung.

Begründung:

1) **Einbindung der Landtagsfraktion**
Entsprechend der Regelung in der Bundesprogrammkommission und anderen Landesverbänden sollte auch im LV Bayern die Landtagsfraktion ein Mitglied in die Landesprogrammkommission entsenden. In diesem Zug kann die Mitgliedschaft des Landesvorstands auf ein Mitglied reduziert werden.

2) **Reduzierung der Mitglieder aus den Bezirken**
Die derzeitige Zusammensetzung führt zu einer (theoretischen) Unterrepräsentation der Fachseite, sprich der Landesfachausschüsse. Entsprechend der Regelung in der BPK soll die Entsendung auf ein Mitglied pro Bezirk reduziert werden.

3) **Geschäftsordnung des Landesvorstandes**
Die Hoheit des Landesvorstands über die Geschäftsordnung hat den Programmprozess zum Landtagswahlprogramm erheblich behindert. Insbesondere die durch die GO ermöglichte Verweigerung einer ordnungsgemäß beantragten Sitzung, aber auch die im Laufe der Streitigkeiten vom Landesvorstand überraschend vorgetragene Einwendung, die veröffentlichte Geschäftsordnung sei gar nicht beschlossen und ein rechtswidriger Beschluss zur Auflösung der Landesprogrammkommission belegen eine missbräuchliche Nutzung der Regelung, mindestens jedoch Organisationsversagen. Im Bedarfsfall soll der Parteitag hier gegensteuern können.

Satzungsänderungsantrag
Aufgabe der Landesprogrammkommission (Meier)

§ 16 Abs. 2 Satz 1

ALT:

Die Landesprogrammkommission hat die Aufgabe, Programmvorschläge für die Landespolitik zu entwickeln.

NEU:

Die Landesprogrammkommission hat die Aufgabe, die Arbeit der Landesfachausschüsse zu koordinieren und insbesondere Programmvorschläge für die Landespolitik zu entwickeln.

Begründung:

Die Beschränkung der Tätigkeit der LPK auf die Landespolitik ist ein redaktioneller Fehler aus der ursprünglichen Satzung. In der Realität und auch in der GO wird das anders gelebt.

Satzungsänderungsantrag
Ordnungen mit Satzungsrang (Meier)

§ 24 Inkrafttreten, andere Ordnungen

Ergänzung als zweiter Absatz

(2) Die Finanzordnung und die Wahlordnung des Landesverbands haben Satzungsrang.

Begründung:

Im Bundesverband und in allen (bekannten) Landesverbänden wurden die FBO und die WO bereits auf Satzungsrang angehoben. Das sollten wir im LV Bayern auch nachholen.

Antragssteller:

Werner Meier, KVV Amberg-Neumarkt, werner.meier@afdbayern.de

Hinweis:
Dieser Antrag wurde gleichlautend bereits zum LP 24./25.11.2018 gestellt aber nicht behandelt.

Antragsteller:
Klaus-Dieter Hammacher
MItglied-Nr.: 10599918
KV: München Süd (vormals München West/Mitte)

Antrag:

Es wird beantragt, die bayerische Landeswahlordnung ersatzlos zurückzuziehen, da wir eine Bundeswahlordnung haben. (Hammacher)

Begründung:
Gemäß §1 (Geltungsbereich) der Bundeswahlordnung gilt die Bundeswahlordnung für alle Wahlen in der Partei, soweit nicht Landesverbände oder ihre Untergliederungen eigene Wahlordnungen beschließen.

Die bayerische Landeswahlordnung, aktuelle Ausgabe vom 27.02.2016 (ohne Zusatzpapier vom 19.02.1017), ist eine textgleiche Kopie der Erstausgabe der Bundeswahlordnung vom 1. Februar 2015.

Die Bundeswahlordnung wurde am 1. Juli 2018 wie folgt aktualisiert bzw. präzisiert:

- § 2 (3): Präzisierung ungültiger Stimmen

- § 2 (4): Präzisierung der Erklärung der Wahlannahme

- § 4: Zulassung von Einzel/Gruppen- und Zweistufenwahlverfahren neben dem Akzeptanzwahlverfahren bei Delegiertenwahlen

- § 6 (2): Präzisierung des Stichwahlverfahrens beim Verzicht eines Kandidaten auf Teilnahme

- § 6 (3d): Präzisierung des Gruppenwahlverfahrens im Falle unbesetzter Ämter.

Die bayerische WO wurde bezüglich dieser Punkte noch nicht aktualisiert und entspricht somit immer noch der veralteten Erstausgabe der Bundeswahlordnung vom 1. Februar 2015.

Des weiteren ist anzumerken, dass § 1 (Geltungsbereich) der bayerischen Wahlordnung textgleich dem § 1 der Bundeswahlordnung entspricht und somit ebenfalls bundesweit für alle Wahlen der Partei gültig sein müsste. Der Amtsschimmel lässt fröhlich grüßen.

Die vom Bundesparteitag verabschiedete Bundeswahlordnung ist so ausgelegt, dass sie gem. § 1 (Geltungsbereich) bundesweit Anwendung finden kann. Sie wird - soweit notwendig und sinnvoll - gepflegt und aktualisiert. Änderungen können bei jedem Bundesparteitag beantragt werden.

In der Bundeswahlordnung sind alle Punkte, die im Sinne des Bundeswahlgesetzes intern festgelegt werden müssen, eindeutig geregelt. Es gibt keinen vernünftigen Grund darüber hinaus landesspezifische Wahlordnungen zu generieren und zu pflegen, was ja auch stets eine Nachbehandlung im LP erfordert und mit einem zusätzlichen, nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand verbunden ist. Der veraltete Stand der bayerischen WO zeigt, wie schwierig ein solches Unterfangen ist. Übertragungsfehler und juristische Fehlinterpretationen sind zudem nicht auszuschließen.

In diesem Zusammenhang darf der Hinweis nicht fehlen, dass beim LP am 19.02.2017 eine Ergänzug zur bayerischen Wahlordnung bezüglich des § 5 verabschiedet wurde, die aber noch nicht eingearbeitet ist. § 5 (Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen) soll in "Aufstellungsversammlungen zu öffentlichen Wahlen" umbenannt und um den Passus "Erklärung zu Nebentätigkeiten und Lobbyismus" ergänzt werden. Eine solche Ergänzung gehört m. E. in die Bundeswahlordnung, weil sie nicht nur Bayern betrifft, und müsste sinnvollerweise beim nächsten Bundesparteitag beantragt werden.

Ich bitte Sie, zumindest in diesem Fall unnötigem Bürokratismus Einhalt zu gebieten und meinem Antrag nach Abschaffung der bayerischen Wahlordnung zuzustimmen.

Zudem bitte ich die anwesenden Bundesdelegierten, sich beim nächsten Bundesparteitag dafür einzusetzen, dass bundesweit einheitlich ausschließlich die Bundeswahlordnung zur Anwendung kommt und darin § 1 (Geltungsbereich) entsprechend angepasst wird.

Klaus-Dieter Hammacher

Unterstützerliste

Name	**Mitglieds-Nr.**	**Funktion**
Klaus-Dieter Hammacher	10599918	Antragsteller / Mitglied KV München Süd
Dr. Carsten Gatzke,	10611203	Mitglied KV München West/Mitte
Heinrich Bauer	10634979	Mitglied KV München West/Mitte
Danile Stucklik	10591730	Mitglied KV München West/Mitte
Marlene Fischer	10645792	Mitglied KV München West/Mitte
Danile Stock	10599131	Mitglied KV München West/Mitte
Thomas Naumann	10597205	Mitglied KV München West/Mitte
Heinz Andrej	nicht mitgeteilt	Mitglied KV München West/Mitte

Liebe Parteifreunde,

anbei noch ein Wahlordnungsänderungsantrag.

Satzungsänderungsantrag AfD KV Erding Wahlordnung Bayern

§4 Wahl von Delegierten (Kellermann)

Alt (1): Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt

Neu (1): Die Versammlung beschließt, ob die Delegierten und Ersatzdelegierten in einem gemeinsamen oder in zwei getrennten Wahlgängen gewählt werden sollen.

§4 Wahl von Delegierten

Alt (2) Die Wahl erfolgt durch Akzeptanzwahl gemäß §7

Neu (2): Die Versammlung beschließt, ob die zu wählenden Positionen in herkömmlicher Einze-/Gruppenwahl gemäß §6 oder nach dem Akzeptanzwahlverfahren gemäß §7 durchgeführt wird.

Begründung: Da es manche Kandidaten gibt, die nicht unbedingt Delegierte werden wollen, der Partei zuliebe sich aber als Ersatzdelegierte zur Verfügung stellen kann man mit dieser Änderung genauer zwischen Delegierten und Ersatzdelegierten differenzieren. Beim Akzeptanzwahlverfahren können Personen, die sich der Partei zuliebe “opfern” gewählt werden, obwohl sie dies nicht unbedingt wollen. Natürlich wäre eine Lösung, dass diese “gewählten Ersatzdelegierten” dann kurz vor dem Parteitag zurückziehen, das ist aber nicht der Sinn. Man erleichtert den KVs, dass man ihnen die Art der Wahl freistellt – und ihnen die Möglichkeit gibt die Delegierten und die Ersatzdelegierten sofern gewollt in zwei Wahlgängen zu wählen.

Antragsbuch Landesparteitag 23.02.-24.02.19 in Greding

Änderungsantrag Satzung (Dr. Rainer Kraft)

Es wird beantragt §20 der Landessatzung neu zu fassen. (Kraft)

Alt:

§20 (1): Der Landesvorsitzende kann nicht gleichzeitig Vorsitzender einer untergeordneten Gliederung
sein.

§20 (2): Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordnete (Mandatsträger) dürfen nicht in mehr als einer Gliederung Vorsitzende des Vorstands sein.

Neu:

§20 (1): Der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter, sowie Mitglieder des Landesverbandes Bayern im Bundesvorstand können nicht gleichzeitig Vorsitzende einer untergeordneten Gliederung sein.

§20 (2): Kein Vorsitzender einer Gliederung darf Vorsitzender einer weiteren Gliederung sein.

Übergangsfrist:

Bereits bestehende Verletzungen des neuen §20 sollen bis zum auf diesen Parteitag folgenden Parteitag zulässig sein.

Begründung:

Die Mitgliedschaft der AfD ist auch in Bayern stark am Wachsen. Als Partei der Basisdemokratie sind Ämterhäufungen nicht mit unseren Überzeugungen, den politischen Gestaltungsprozess durch eine möglichst pluralistische Beteiligung der Mitglieder zu bewerkstelligen, vereinbar. Vielmehr ist Ämterhäufung ein Symptom von fehlender Mitbestimmung und damit an den eingetretenen Zuständen mit Schuld.

Unterstützer:

Dr. Rainer Kraft	KV Augsburg-Land	10571162
Ralf Steinmeier		8100
Gerd Heizer	KV Deggendorf	10594960
Dieter Leusch	KV Oberbayern Süd-West	10607168
Rainer Bolle	KV Oberbayern Süd	12869
Johannes Huber	KV Freising-Pfaffenhofen	10586218

Claudia Marino		10576173
Ewa-Nellina Marino		10641566
Werner Meier	KV Amberg-Neumarkt	1121
Dorothee Merlot	KV Oberallgäu	7809
Georg Hock		7674

Der Bezirksvorstand Oberbayern beantragt:

Antrag:

Es wird die Aufnahme eines §3(2) in die bayerische Landessatzung beantragt, die bisherigen Absätze (2) und höher werden um 1 erhöht. (BeVo OBB)

§3(2) Protokolle von Vorstandswahlen

Die Protokolle von Vorstandswahlen aller bayerischen Gliederungen sind innerhalb von 3 Wochen nach der Wahl bei der Landesgeschäftsstelle in Kopie zu hinterlegen. Wenn durch Ausscheiden von Mitgliedern ein Vorstand handlungs- oder beschlußunfähig wird, ist dies der Landesgeschäftsstelle ebenfalls unverzüglich durch den Vorstand der entsprechenden Gliederung mitzuteilen.

Begründung:

Es gibt Beispiele, wo einzelne Kreisverbände explizit die Herausgabe von Protokollen zu Vorstandswahlen abgelehnt haben. Auf Anfrage des Bezirks Oberbayern, das Protokoll der Vorstandswahl zu übersenden, kam z. B. vom KV Altötting folgende Antwort: „Beschlüsse des Bezirks entfalten innerhalb der Gliederungsebene des Bezirks Wirkung, nicht aber innerhalb der Gliederungsebene eines Kreises. Die Kreisverbände sind autonom.“ Die Autonomie steht nicht in Frage, es ist aber zwingend notwendig, daß übergeordnete Gliederung wie Bezirks- oder Landesvorstand überhaupt wissen, wer ihre Ansprechpartner im Kreis oder Ortsverband sind. Eine Verweigerung der Einsicht in die Wahlen ist nicht zu akzeptieren. Die Vorstände im Land oder Bezirk können ihr Amt auch nicht satzungsgemäß wahrnehmen, wenn z. B. eine untergeordnete Gliederung beschluß- oder handlungsunfähig geworden ist. Diese Einsicht in Wahlprotokolle ist daher zwingend zu gewähren, gleiches gilt für Informationen über Handlungs- und Beschlußunfähigkeit.

Antrag:
Ergänzung des bisherigen §3(3) durch anfügen des folgenden Satzes:

Alle bestehenden und zukünftigen Satzungen sind bei der Landesgeschäftsstelle zu hinterlegen und erlangen erst mit Zustellung an die Landesgeschäftsstelle Rechtskraft. Sie werden durch den Landesverband im Internet veröffentlicht.

Begründung:
Die Satzungen auf nachgeordneten Ebenen dürfen übergeordneten Satzungen nicht widersprechen. Die übergeordneten Ebenen müssen dies überprüfen. Wenn sie keinen Zugang zu den Satzungen untergeordneter Gliederungen haben, können sie diese Kontrolle nicht übernehmen, die sie gemäß Satzung haben. Die Mitglieder im Geltungsbereich einer Satzung müssen sich satzungskonform verhalten können. Solange sie keinen garantierten Zugang zu den Satzungen haben, können sie das nicht.

Der Bezirksvorstand Oberbayern beantragt:

Antrag:

Es soll ein §24 „Datenschutz“ in die Landessatzung aufgenommen werden, der bisherige §24 wird in §25 umbenannt. (BeVo OBB)

§24 Datenschutz

§24 (1) Datenschutzbeauftragter:
Die AfD Bayern muß durch Beschluss des Landesvorstands einen Datenschutzbeauftragten benennen.

Begründung:
Die DSGVO setzt hohe Anforderungen beim Datenschutz, ob jetzt sinnvoll oder nicht ist nicht die Frage. Verstöße gegen die heutige Regelung können empfindliche Geldstrafen nach sich ziehen, bei Unternehmen bis zu 4% deren Jahresumsatzes. Eine hohe Strafe würde die AfD mit ihren knappen Finanzmitteln politisch an den Rand der Handlungsunfähigkeit treiben. Es ist zu befürchten, daß sich unsere politischen Gegner auch hier gegen die AfD in Stellung bringen werden. Daher ist Konformität mit Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Es kommen permanent Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen der AfD vor, z. B. löschen Personen, die Zugang zum Parteimanager hatten, die gespeicherten Daten auf ihren Datenträgern nicht, oder andere sammeln jede eMail Adresse und verwenden diese dann in Rundmails.

Antrag:

§24(2) Datenschutz von Mitgliederdaten
Die Gewährung des Zugangs von Funktionären zum Mitgliederverwaltungsprogramm (Parteimanager) ist sorgfältig zu überprüfen, insbesondere ist die Legitimation des Antragstellers zweifelsfrei zu klären. Verstöße gegen die AfD Regelungen im Umgang mit Mitgliederdaten sind zwingend mit den dafür vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen der Partei gem. Bundessatzung durch den Landesvorstand zu ahnden. Hierzu zählt insbesondere die private Speicherung von Mitgliederdaten auf eigenen Datenträgern, wenn kein Zugang mehr zum Mitgliederverwaltungsprogramm gewährt wurde. Mitglieder, die keinen Zugang zum Parteimanager mehr erhalten, müssen schriftlich gegenüber der Landesgeschäftsstelle erklären, daß sie alle eventuell privat gespeicherten Daten unwiderruflich gelöscht haben.“

Begründung:
Es kommen permanent Verstöße gegen die Mitgliederrechte auf sorgsame Verwendung ihrer Mitgliederdaten durch einzelne Mitglieder vor. Dies sind sowohl Speicherung von Mitgliederdaten auf privaten Datenträgern wie auch das Sammeln und Erstellen von privaten eMail Verteilern im großen Stil (z. B. über 100 Personen auf einem Verteiler). Gerade die private Speicherung von Mitgliederdaten ist äußerst problematisch, da Privatanwender in aller Regel nicht über das Know How wie von größeren Organisationen verfügen, um Mitgliederdaten vor Hackerangriffen zu schützen. Was selbst große Organisationen teilweise durch Nachlässigkeit nicht immer ausschließen können. Bisher sind vor allem AfD Funktionäre angegriffen worden, es besteht aber auch für ganz normale Mitglieder stets die Gefahr, daß sie Ziele von Attacken werden, seien es Angriffe auf Leib und Leben, auf

persönliche Gegenstände, aber auch im Internet auf deren Accounts oder durch Denunziation beim Arbeitgeber etc. Vor allem, wenn ihre Daten bekannt werden. Dies ist eine ganz reale Bedrohung, die durch maximalen Schutz der Mitgliederdaten soweit wie möglich reduziert werden muß.

Es kommt auch immer wieder vor, daß solche Verteiler im Klartext mit eMail verschickt werden, weil statt des BCC Feldes die Felder CC oder AN verwendet werden, um die Verteiler zu kopieren. In jedem Fall muß mehr Sorgfalt im Umgang mit Mitgliederdaten an den Tag gelegt werden, durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Satzung wird dem Rechnung getragen.

Der Bezirksvorstand Oberbayern beantragt folgendes:

Antrag:

Bei der Kommunalwahl 2020 in Bayern sollen auch Kandidaten, die keiner anderen Partei angehören, auf die AfD Listen für Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagswahlen aufgenommen werden dürfen (BeVo OBB), sogenannte „Offene Listen“. Die Kreisvorstände haben die nicht AfD-Kandidaten nach den Maßstäben der AfD Unvereinbarkeitslisten wie bei einer Mitgliederaufnahme zu überprüfen, erst nach erfolgter Unbedenklichkeitserklärung durch Vorstandsbeschluß dürfen diese Kandidaten für die Listenaufstellung antreten.

Über die Aufnahme dieser Nicht-AfD Mitglieder in die offenen Listen entscheidet die Mitgliederversammlung der jeweiligen Kreisverbände gem. der bayerischen Wahlordnung der AfD. Nicht-AfD Kandidaten dürfen dabei nur auf Listenplätze gewählt werden, wenn alle Kandidaten mit AfD Mitgliedschaft, die sich beworben haben, auf entsprechende Listenplätze gewählt wurden. Im Falle der Akzeptanzwahl darf Kandidaten mit AfD-Mitgliedschaft nicht der Zugang zu einem Listenplatz versagt werden, wenn nicht AfD-Mitglieder ebenfalls zur Wahl stehen.

Begründung:

Jeder Wähler hat gem. bay. Kommunalwahlgesetz so viele Stimmen, wie Gemeinderäte, Stadträte oder Kreisräte im jeweiligen Stimmbezirk gewählt werden. Wenn die AfD-Listen deshalb nicht mit mind. ebenso vielen Bewerbern besetzt sind wie Stimmen zu vergeben sind, verliert die Partei diese Differenz an Stimmen. Das Ziel muß es also sein, für jede Liste bei den Kommunalwahlen mindestens so viele Kandidaten aufzustellen, wie Stimmen vergeben werden (dies enthält allerdings auch bis zu 3 Mehrfachnennung einer Person). Es ist bei offenen Listen sicherzustellen, daß mögliche Kandidaten auch wirklich AfD Interessen vertreten und in keinem Fall in irgendwelchen Organisationen tätig sind oder deren Mitglied sind, die auf den AfD Unvereinbarkeitslisten gem. Mitgliederaufnahme-Prozedur verzeichnet sind.

Antrag auf Änderung der Wahlordnung. Röfingen, den 08.02.2019

Antragsteller: (Antrag 1)
Karl Genitheim, 89365 Röfingen, AfD KV-Günzburg Mitglied. Nr.11960

Unterstützer: Eva Ditrichsons M-Nr.10611630, Georg Höhenleitner M-Nr.3375, Friedrich Holzwarth M-Nr.695, Renate Deuerling M-Nr.10972, Klaus Deuerling M-Nr.10569299,
Johannes Normann M-Nr.4592, Juanita Klunk M-Nr.4976, Anton Fink M-Nr.10587996, Hans-Peter Hadry M-Nr.10607174, Eberhard Doller M-Nr.10597280.

Die Versammlung des Landesparteitages am 23.- 24. Feb. 2019 möge folgende Änderungen beschließen:

1.) Gänzliche Streichung des Wahlverfahrens „Akzeptanzwahl“ (Genitheim)

Begründung:
Wer bei der Akzeptanzwahl mehr "Nein"-Stimmen als "Ja" erhält ist disqualifiziert. Die „Nein"-Stimmen werden nur abgezogen wenn der Kandidat mehr "Nein" als "Ja" erhält. Bei den anderen werden die "Nein"-Stimmen nicht abgezogen.
Mit dem Wegfall dieses Wahlverfahrens könnten wir zukünftig die erforderliche Anzahl von Delegierten samt Ersatzdelegierten in beliebiger Anzahl in einer angemessenen Zeit wählen. In Verbindung mit meinem 2. Antrag (Stichwahl ohne Nein-Stimmen) hätten Seilschaften weniger Einfluss auf das Wahlergebnis.

Ein nach meiner Meinung krasses Beispiel:

Ergebnisse der Konvent-Wahl in Greding, BY am 07.01.2018

Platz	Name	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ungültig	Ergebnis	Abge
1	Hilmar Sturm	138	24	34		114	196
2	Prof. Dr. Ingo Hahn	120	39	37		81	196
3	Uli Henkel	116	43	37		73	196
4	Gerd Kögler	95	44	57		51	196
5	Dr. Rainer Kraft	103	62	30	1	41	196
6	Sven Kachelmann	88	65	42	1	23	196
7	Edeltraud Schwarz	95	77	24		18	196
8	Juanita Klunk	83	69	44		14	196
9	Felix Thiessen	73	73	50		0	196

Bei der letzten Konventwahl wurden von 28 Kandidaten gerade mal 8 Delegierte in den Konvent gewählt. Somit gibt es keinen einzigen Ersatzdelegierten für einen möglichen Ausfall eines Konventmitgliedes. Viele verdiente Mitglieder wurden mit diesem Wahlverfahren vor den Kopf gestoßen.

1.a) Hinweis auf die bisher nicht angewendete Möglichkeit bei Gruppenwahlen.

§ 6 Herkömmliche Einzel- und Gruppenwahl (Zur Zeit gültiger Text)

(1) Einzelwahl mit einem Kandidaten

Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und ist nur ein Kandidat vorhanden, kann auf dem Stimmzettel „Ja“ oder der Name des Kandidaten oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. Erhält der Kandidat nicht die einfache Mehrheit im Sinne von § 2 Absatz ist erneut zu wählen.

(2) Einzelwahl mit mehreren Kandidaten

Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und sind mehrere Kandidaten vorhanden, kann auf dem Stimmzettel der Name eines Kandidaten oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Ist die höchste Stimmenzahl auf mehr als zwei Kandidaten oder die höchste

Stimmenzahl auf einen, die zweithöchste Stimmenzahl auf mehrere Kandidaten entfallen, nehmen jeweils alle an der Stichwahl teil; erforderlichenfalls schließt sich eine weitere Stichwahl an.

(3) Herkömmliche Gruppenwahl

Vor dem Beginn der Wahl beschließt die Versammlung, ob und ggf. welche Positionen in einem oder mehreren Blöcken gewählt werden.
a) Jeder Stimmberechtigte hat maximal so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.
Werden leere Stimmzettel verwendet, kann auf dem Stimmzettel alternativ notiert werden:
i. So viele Namen von Kandidaten, wie Positionen zu besetzen sind, oder weniger,
ii. Nein,
iii. Enthaltung (auch abgekürzt).

Die bisher angewendete Regelung bei Gruppenwahlen, „Nein für alle“ ist in der Wahlordnung nicht vorgesehen, auch bei einer Gruppenwahl kann für jeden
Kandidaten mit „Ja“, „Nein“, oder „Enthaltung“ gestimmt werden.
Stimmzettel sind zukünftig entsprechend vorzubereiten.

Antrag auf Änderung der Wahlordnung. Röfingen, den 08.02.2019

Antragsteller: (Antrag 2)
Karl Genitheim, 89365 Röfingen, AfD KV-Günzburg Mitglied. Nr.11960

Unterstützer: Eva Ditrichsons M-Nr.10611630, Georg Höhenleitner M-Nr.3375, Friedrich Holzwarth M-Nr.695, Renate Deuerling M-Nr.10972, Klaus Deuerling M-Nr.10569299,
Johannes Normann M-Nr.4592, Juanita Klunk M-Nr.4976, Anton Fink M-Nr.10587996, Hans-Peter Hadry M-Nr.10607174, Eberhard Doller M-Nr.10597280.

Die Versammlung möge am Landesparteitag, 23. / 24. Feb. 2019 folgende Änderungen beschließen:

Streichung der Möglichkeit, bei einer Stichwahl mit „Nein“ zu stimmen. (Genitheim)

Begründung:
Wenn nach einem Vorwahlgang aufgrund der abgegebenen Stimmen eine Stichwahl erforderlich ist, haben die Kandidaten bereits eine hohe Zustimmung der Wähler erhalten.
In der Vergangenheit mussten zahlreiche Stichwahlen aufgrund von „Nein“-Stimmen für Ergebnislos erklärt werden, Seilschaften haben diesen Umstand ausgenützt, um ihre bevorzugten Kandidaten in den folgenden Wahlgängen nach Vorne zu bringen.
Ob das im Sinne der Versammlung ist, darf bezweifelt werden.

§ 6 Herkömmliche Einzel- und Gruppenwahl (Zusätzlicher Text ROT markiert)

(1) Einzelwahl mit einem Kandidaten

Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und ist nur ein Kandidat vorhanden, kann auf dem Stimmzettel „Ja“ oder der Name des Kandidaten oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. Erhält der Kandidat nicht die einfache Mehrheit im Sinne von § 2 Absatz ist erneut zu wählen.

(2) Einzelwahl mit mehreren Kandidaten

Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und sind mehrere Kandidaten vorhanden, kann auf dem Stimmzettel der Name

eines Kandidaten oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Ist die höchste Stimmenzahl auf mehr als zwei Kandidaten oder die höchste Stimmenzahl auf einen, die zweithöchste Stimmenzahl auf mehrere Kandidaten entfallen, nehmen jeweils alle an der Stichwahl teil; erforderlichenfalls schließt sich eine weitere Stichwahl an.
Bei einer Stichwahl ist die Möglichkeit „Nein-Stimmen“ zu vergeben ausgeschlossen,
Die Stimme ist ungültig.

„Münchner Antrag“ (Wassil)

Antrag auf Änderung des § 3 I Landessatzung bzgl. Gründungsmöglichkeit **für einen Bezirksverband München/Großmünchen**

Hiermit wird beantragt, Satz 3 des § 3 I LS zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„Bezirksverbände bestehen in den Grenzen der sieben Regierungsbezirke sowie auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt München, ggf. zusammen mit dem Landkreis München, sofern die dort bestehenden Gebietsverbände sich zur Gründung dieses Bezirkes entscheiden; die Regelung zur Ausgründung von Kreisverbänden gelten dann entsprechend.“

Begründung:

Die versammelten Mitglieder auf dem Landesparteitag haben über die Satzung zu befinden mittels derer Regelungen Gebietsverbände geändert oder gegründet werden können.

Diese Versammlung hat die Verantwortung gegenüber der Partei die notwendigen Möglichkeiten in Form von Regelungen zu schaffen, damit die Partei optimal organisiert werden kann, um die Zwecke der Partei bestmöglichst zu fördern.

Die Versammlung hat hingegen nicht das Recht direkt über die Gründung oder Nichtgründung eines Bezirks München selbst zu entscheiden. Das ist ebenso wie auf den unteren Ebenen nur das Recht der direkt Betroffenen. Denn nur diese können beurteilen, ob es Sinn macht, denn sie kennen die örtlichen Gegebenheiten am besten.

Die Gebietsverbände, die einen Bezirksverband München bilden könnten, müssen daher mit allen Kreis- oder Ortsverbände gleich behandelt werden. Genau wie diese müssen sie das Recht haben zu entscheiden, ob dieser Bezirk gegründet werden soll. Die Diskussion über Sinn und Zweck bleibt diesen betroffenen Gebietsverbänden vorbehalten, dies steht am Landesparteitag nicht zur Debatte. Denn laut Satzung hat kein anderer Bezirksverband oder nicht betroffener Kreisverband darüber zu befinden, ob sich ein Nachbarverband gründen will oder nicht.

Antragsteller:

Iris Wassill, KV Mü Ost, 13393

Gerold Otten, MdB, KV Mü-Land, 4900

Bernhard Zimniok, KV Mü West, 10596780

Misha Bößenecker, KV Mü Süd, 10616393

Andreas Reuter, KV Mü Nord, 1062384

Christian Paul, KV Mü Süd, 10586057

Matthias Helmer, KV Mü Nord, 10570032

Thomas Nickl, KV Mü Nord, 10610356

Daniel Stanke, KV Mü Nord, 10599331

Uli Henkel, KV Mü Süd, 10608628

Christina Specht, KV Mü-Land, 13675

Regina Retzbach, KV Mü Ost, 10596939

Uta Aschenbrenner, KV Mü-Land, 10584862

Sandra Sandmann, KV Mü West, 10586031

Dr. Friderike Holtz, KV Mü Ost, 105 93 797

Rudolf Fischer, KV Mü Ost, 10600304

Martin Schmid, KV Mü Land, 11252

Antrag zur Landessatzung der AfD Bayern

Antragsteller	Johannes Meier
Mitgliedsnummer	10638471
Art des Antrages	Antrag zur Satzung

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen, § 21 Landessatzung um einen neuen Absatz 4 zu ergänzen: (Johannes Meier)

(4)

Die Mitgliedschaft in mehr als einem der nachfolgenden Bereiche (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag, Bayerischer Landtag, Bezirkstag) ist in der AfD nicht vereinbar. Bei Bekanntwerden eines Verstoßes, hat der Landesvorstand binnen vier Wochen geeignete Ordnungsmaßnahmen, bis hin zum Parteiausschluss, einzuleiten.

Antragsbegründung:

-

Die AfD hat sich von Anfang an ein Ziel gesetzt: Dem Filz der Altparteien etwas entgegenzusetzen. Wir wollen nicht, dass unsere Mandate mit wenigen Köpfen besetzt werden. Wir leben von vielen Meinungen und vom regen Austausch untereinander.
Wenn ein paar wenige Personen auf mehreren Positionen Einfluss gewinnen, rutschen wir immer mehr in die Richtung der Altparteien ab. Die Folge daraus wäre, dass Einzelne an Macht gewinnen und diese für persönliche Zwecke wie, finanzielle Bereicherung und dem persönlichen Status durch „Titel“ nutzen. Der Absatz soll eine absolute Absicherung hierfür bieten. Zudem ist das Ausüben mehrerer Mandate zeitlich nicht möglich. Die sachliche Arbeit wird darunter leiden und der Wähler wird den Vertrauensverlust zukünftig quittieren.
Wir wollen und müssen für den Wähler die echte Alternative bleiben. Das Ausüben von zwei und mehr Mandaten gleichzeitig, bringt uns nur weiter in das trübe Fahrwasser der korrupten und Lobby gesteuerten Altparteien. Unsere Mandatsträger konzentrieren sich auf ein Amt – mit vollem Einsatz und Konzentration. Wir zeigen dem Wähler, dass sein Vertrauen in uns immer wertgeschätzt wird. Sollte eine Person mangels Bewerber für zwei oder mehr Mandate kandidieren und von den Mitgliedern aufgestellt werden, ist dies natürlich zunächst zulässig. Im Fall einer Wahl für mehrere Mandate, gebietet es der Anstand und die Fairness, sowie der Grundkonsens unserer Partei sich für ein Mandat zu entscheiden. Dieses also entweder nicht anzutreten oder das bisherige Mandat binnen vier Wochen niederzulegen.

(Die unten erfolgten Unterschriften beziehen sich auf den obigen Antrag, zur Verhinderung eines Doppelmandats ab der Bezirksebene aufwärts)

Unterstützer:	Mitgliedsnummer:
Johannes Huber MdB	10586218
Lothar Döbert	10612912
Carsten Liebelt	10632516
Michael Kempf	10628053
Markus Seiß	10601255
Ute Helm	10628054
Klaus-Rudolf Krestel	10612050
Dorothe Merlot	7809
Elmar Bieber	10623719
Andreas Haas	10328
Bernd Vogt	10624169
Alexandra Vogt	10628055
Lothar Oppel	10623722
Petra Riedl	10631163
Tobias Teich	10576991

Änderung Kooptierung (Gahn)

Wird ein Mitglied zur Erweiterung des Vorstands auf Gebiets- bzw. Kreisverbandsebene per Kooptierung vorgeschlagen,
so muss darüber von allen bereits vorhandenen Vorstandsmitgliedern eine Abstimmung erfolgen, bei der das vorgeschlagene Mitglied mit einer 2/3 Mehrheit bestätigt werden muss.

Die Unterstützer dieses Antrags sind (E-Mails bzw. Unterschrift können nachgewiesen werden):

Name	Mitgliedsnummer
Renate Gahn	10613090
Rainer Braune	10622035
Roland Wagner	10610369
Heike Kunzelmann	1058876
Nicole Gahn	10648988
Georg Hock	

Antrag auf Änderung des §3 der AfD Landessatzung Bayern (Riedl)

Wir bitten um Änderung auf die unter Neu gekennzeichneten Inhalte des §3 Gliederung:

ALT:

(1) Der Landesverband gliedert sich in Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände. Der Kreisverband ist der Gebietsverband der AfD in den Grenzen eines oder mehrerer kreisfreien Städte. Die Tätigkeit eines Bezirksverbandes erstreckt sich auf das Gebiet des jeweiligen Regierungsbezirks. Ausnahmen genehmigt der Landesvorstand.

NEU:

(1) Der Landesverband gliedert sich in Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände. Der Kreisverband ist der Gebietsverband der AfD in den Grenzen eines Landtagswahlbezirkes oder zweier Landtagswahlbezirken. Die Tätigkeit eines Bezirksverbandes erstreckt sich auf das Gebiet des jeweiligen Regierungsbezirks.

ALT:

(2) Die Gründung eines Kreis- oder Ortsverbandes setzt die Mitgliedschaft von mindestens 15 Mitgliedern im Bereich des zu gründenden Kreis- /Ortsverbandes voraus. Die Gründung erfolgt auf Beschluss der Mehrheit der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden, in den Grenzen des betreffenden neuen Gebietsverbandes wohnhaften Mitglieder und bedarf der Genehmigung des Bezirksvorstands. Verweigert der Bezirksvorstand seine Zustimmung zur Gründung der Gliederung, so entscheidet auf Antrag der betroffenen Mitglieder der Landesvorstand. Die Ladung hat auf Antrag von 5 Mitgliedern der zu gründenden Gliederung zeitnah durch den Vorstand der nächsthöheren Gliederungsebene zu erfolgen.

NEU:

(2) Die Gründung (damit ist auch ausdrücklich die Ausgliederung eingeschlossen) eines Kreisverbandes erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

a) Mindestens 15 Mitglieder, die im Bereich des zu gründenden Kreisverbandes wohnen,

b) Gründungsantrag an die nächsthöhere Gliederungsebene von mindestens 5 Mitgliedern der zu gründenden Gliederung

c) Die Mitglieder, die im Gebiet des neu zu gründenden Kreis- oder Ortsverbandes wohnen, müssen durch die nächsthöhere Gliederungsebene innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des unter b genannten Antrages zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden

d) Die Mehrheit der unter c genannten und auf dieser Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder muss auf dieser Mitgliederversammlung dem Gründungsantrag zustimmen

e) **Erhält der Antrag auf dieser Mitgliederversammlung keine Mehrheit, so kann er frühestens nach Ablauf von 12 Monaten entsprechend der Regelungen des § 3 der Bayerischen Landessatzung erneut gestellt werden.**

(3) Bis (5) bleiben in Ihrer jetzigen Fassung bestehen.

Begründung:

Der bisherige § 3 der Bayerischen Landessatzung hat Voraussetzung zur Gründung neuer Gliederungen zu ungenau definiert. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass ein neuer Landesvorstand die Entscheidungen eines vorgehenden Landesvorstandes ohne Begründung zurücknehmen kann und ein bereits ordnungs- und satzungsgemäß gegründeter Kreisverband wieder aufgelöst werden kann. Die Entscheidung der Mitglieder kann somit völlig ausgehebelt werden, die Basisdemokratie ist durch die bisherige Formulierung des § 3 nicht gewahrt.

Antragsteller:

Petra Riedl

Sabine Popp

Alexander vom Alten Blaskowitz

Antragsbuch Landesparteitag 23.02.-24.02.19 in Greding

Antrag zur Satzung:

§ 7 der Wahlordnung wird gestrichen. (Pfannes)

§ 3 (1) wird folgend neu gefasst:

NEU: „Die Wahl für ein Parteiamt findet in Einzel-/Gruppenwahl gemäß § 6 statt."

ALT: „Die Wahl erfolgt durch Akzeptanzwahl gemäß §7."

§ 4 wird folgend neu gefasst:

NEU:

„(1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt durch Einzel-/Gruppenwahl gemäß § 6.

(3) Die Kandidaten, die von mehr als der Hälfte der Abstimmenden, ohne Berücksichtigung der ungültigen Stimmen und Enthaltungen, gewählt wurden, sind in der Reihenfolge der Zahl der erzielten Stimmen gewählt, so viele wie Delegierte zu wählen sind.

(4) Als Ersatzdelegierte gewählt sind diejenigen in absteigender Reihenfolge, die nach den gewählten Delegierten die Kriterien gemäß Abs. 3 erfüllen.

(5) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand der Versammlungsleitung, es sei denn, ein Kandidat lässt dem anderen Kandidaten freiwillig den Vortritt.

(6) Nehmen gewählte Delegierte die Wahl nicht an oder treten Kandidaten während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Listenplätzen gewählten Kandidaten einen Platz vor."

ALT:

„(1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt durch Akzeptanzwahl gemäß §7.

(3) Von den Kandidaten mit mehr Ja- als Nein-Stimmen sind so viele mit den meisten Ja-Stimmen gewählt, wie Delegierte zu wählen sind, in der Reihenfolge der Zahl der erzielten Stimmen.

(4) Bei gleicher Zahl von Ja-Stimmen hat der Kandidat mit weniger Nein-Stimmen Vorrang.

(5) Als Ersatzdelegierte gewählt sind diejenigen in absteigender Reihenfolge, die nach den gewählten Delegierten die Kriterien gemäß Abs. 3 und 4 erfüllen.

(6) Bei Stimmengleichheit (jeweils gleiche Zahl von Ja-Stimmen und Nein-Stimmen) entscheidet das Los aus der Hand der Versammlungsleitung, es sei denn, ein Kandidat lässt dem anderen Kandidaten freiwillige den Vortritt.

(7) Nehmen gewählte Delegierte die Wahl nicht an oder treten Kandidaten während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Listenplätzen gewählten Kandidaten einen Platz vor.“

§ 5 (1) und (2) werden folgend neu gefasst:

NEU:

„(1) Wahl der Direktkandidaten (Wahlkreiskandidaten)

Die zu wählenden Positionen werden mittels Einzel-/Gruppenwahl gemäß §6 durchgeführt.

(2) Wahl der Listenkandidaten

Bei der Wahl der Listenkandidaten entscheidet die Aufstellungsversammlung welches der folgenden Wahlverfahren zur Durchführung kommen soll:

a) Herkömmliche Einzel-/Gruppenwahl gemäß §6.

b) Zwei-Stufen-Wahlverfahren gemäß § 8.“

ALT:

„(1) Wahl der Direktkandidaten (Wahlkreiskandidaten)

Vor der Wahl beschließt die Versammlung ob die zu wählenden Positionen in herkömmlicher Einzel-/Gruppenwahl gemäß § 6 oder nach dem Akzeptanzwahlverfahren gemäß § 7 durchgeführt wird.

(2) Wahl der Listenkandidaten

Bei der Wahl der Listenkandidaten entscheidet die Aufstellungsversammlung welches der folgenden Wahlverfahren zur Durchführung kommen soll

a) Herkömmliches Einzel-/Gruppenwahlverfahren gemäß § 6.

b) Akzeptanzwahlverfahren nach § 7.

c) Zwei-Stufen-Wahlverfahren gemäß § 8.“

Begründung:

Das Akzeptanzwahlverfahren sorgt entgegen seines Namens nicht für eine höhere Akzeptanz von Wahlergebnissen, sondern erzeugt nur größeren Streit in der Partei. Sowohl die Erfahrungen bei der letzten Konventsdelegiertenwahl als auch bei der Aufstellung der Landtagsliste in Brandenburg belegen, dass dieses Verfahren sehr viel länger dauert als andere Wahlverfahren.

Antragssteller:

Pascal Pfannes 10623506

Antragsbuch Landesparteitag 23.02.-24.02.19 in Greding

Markus Dossenbach	10570021
Dirk Hohensohn	10599220
Claudia Marino	10576173
Ines Oppel	1379
Dorothe Merlot	7809
Andreas Reuter	10623884
Öttl Max	10624880
Andrea Klingen	14142
Andrea Klingen	14142
Wolfgang Gall	10610025
Bernd Schuhmann	10599418

Antrag zum Landesparteitag der AfD Bayern am 23./24.02.2019 in Greding

Betr.: Änderung von §3, Absatz 1 der Satzung des Landesverbandes Bayern „Klare und ausdrückliche Regelung für die Münchner Kreisverbände“ (Wiehle)

Hauptantragsteller:
Wolfgang Wiehle, MdB, Kreisvorsitzender AfD München-Süd, Mitgl.-Nr. 10573868

Alle Antragsteller: siehe Seite 2

Der Landesparteitag möge beschließen:

§3 Abs. 1 der Landessatzung lautet derzeit:

„(1) Der Landesverband gliedert sich in Bezirks- Kreis- und Ortsverbände. Der Kreisverband ist der Gebietsverband der AfD in den Grenzen eines oder mehrerer Landkreise und/oder einer oder mehrerer kreisfreien Städte. Die Tätigkeit eines Bezirksverbandes erstreckt sich auf das Gebiet des jeweiligen Regierungsbezirks. Ausnahmen genehmigt der Landesvorstand.“

Nach Satz 2 („Der Kreisverband… kreisfreien Städte.“) wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

„In München besteht jeweils ein Kreisverband in den Grenzen eines Bundeswahlkreises.“

Begründung:

Diese Regelung entspricht dem aktuellen Bestand und formuliert dies klar und ausdrücklich, ohne dass die Bestimmung des bisherigen Satzes 4 („Ausnahmen genehmigt der Landesvorstand.“) hierfür in Anspruch genommen werden müsste.

Damit wird auch für den möglichen Fall Klarheit geschaffen, dass dieser oder ein künftiger Landesparteitag sich zu einer Streichung des bisherigen Satzes 4 entschließen sollte.

Es soll ausdrücklich vermieden werden, dass nach einer Auslegung alleine nach Satz 2 in ganz München nur ein Kreisverband bestehen sollte, denn dies wäre nicht praktikabel. Ein solcher Riesen-Kreisverband hätte rund 500 Mitglieder und wäre mit Landesverbänden in kleinen Bundesländern vergleichbar.

Zum Vergleich: Die AfD in Hamburg, das vor der Größe her am besten mit München vergleichbar ist, ist unterteilt in sieben Untergliederungen, die dort „Bezirksverbände“ heißen und dem entsprechen, was in Bayern Kreisverbände sind.

Antragsteller:

Name	Vorname	Mitgl.-Nr.
Wiehle	Wolfgang	10573868
Bencun	Diana	10641417
Hildebrand	Gert	10640531
Paul	Christian	10586057
Hammacher	Klaus-Dieter	10599918
Schäfer	Jörg	10624314
Maier-Hesse	Bernhard	8381
Kast	Hubert	10624863
Henkel	Uli	10608628
Reuter	Andreas	10623884
Wassill	Iris	13393
Biedermann	Wilfried	12972

Antragsbuch Landesparteitag 23.02.-24.02.19 in Greding

Änderungsantrag Satzung (Dr. Rainer Kraft)

Es wird beantragt, 4 neue Abschnitte in die Satzung des LV Bayerns aufzunehmen. Diese sind als ein Satzungsänderungsantrag mit einer Abstimmung zu beschließen oder abzulehnen unter TOP 5 der vorläufigen Tagesordnung. Dazu sind 2 Anträge ausformuliert die sich aus diesen Änderungen ergeben und über die einzeln abzustimmen ist. (Kraft)

Neu:

§9 (1) h: Dem nach § 18 (2) b Bundessatzung, zu entsendenden Programmbeauftragten Bayerns in der Bundesprogrammkommission (BPK) ohne Stimmrecht.

Neu:

§10 (5): Der Landesvorstand lässt die vom Landesvorstand in die Bundesprogrammkommission (BPK) zu entsendende Personalie eines ‚Programmbeauftragten Bayerns' (siehe Bundessatzung §18(2)b) durch eine Wahl auf einem Mitgliederparteitag bestimmen. Es gilt §5 (13). Abweichend von §5 (12) gilt die Amtszeit des ‚Programmbeauftragten Bayerns' unabhängig von der Amtszeit des Landesvorstandes. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit verbleibt der ‚Programmbeauftragte Bayerns' bis zum nächsten Parteitag und der Neuwahl der Position, im Amt. Der ‚Programmbeauftrage Bayerns' ist Mitglied im Landesvorstand ohne Stimmrecht. Er ist verpflichtet an den Sitzungen der Bundesprogrammkommission teilzunehmen. Jährlich hat er einem ordentlichen Mitgliederparteitag Rechenschaftsbericht über die Programmarbeit in der Bundesprogrammkommission vorzulegen. Der Programmbeauftragte kann kein sonstiges Amt im Vorstand innehaben.

Neufassung:

§16 (1):

Die Landesprogrammkommission besteht aus zwei vom Landesvorstand und je zwei von jedem Bezirksvorstand benannten Mitgliedern, sowie den Sprechern der Landesfachausschüsse, **sowie dem Programmbeauftragten Bayerns.** Ihre Tätigkeit richtet sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.

Neu:

§16(5):

Die von den Bezirken zu entsendenden je zwei Vertreter in die Landesprogrammkommission (LPK) (siehe §16(1)) sind auf ordentlichen Bezirksversammlungen für die Dauer von 2 Kalenderjahren zu wählen. Die gewählten Vertreter sind verpflichtet an den Sitzungen der Landesprogrammkommission teilzunehmen. Sie haben jährlich den jeweiligen Bezirksversammlungen einen Rechenschaftsbericht über ihre programmatische Arbeit vorzulegen. Die jeweils gewählten Vertreter können nicht gleichzeitig anderweitige Bezirksvorstandsämter besetzen. Nach Ablauf der 2 Jahre verbleiben sie bis zur Neuwahl im Amt.

Begründung:

Das schwache Abschneiden der AfD bei den Landtagswahlen hat auch programmatische Gründe. Das Programm für die Landtagswahl wurde überstürzt, unter Zeitdruck und ohne die nötige Sorgfalt zusammengestellt. Die Änderungen des Programmparteitages wurden wenn überhaupt, dann intransparent durchgeführt. Die Benennung und Entsendung von Beauftragten der Bezirke in die LPK, bzw. des Landes in die BPK geschieht ohne demokratische Legitimation durch Hinterzimmerbenennnungen. Die ist erneut intransparent und genügt den eigenen Anforderungen nach Transparenz und Basisdemokratie nicht. Des Weiteren vollzieht sich auf diese Weise eine Interessens-Verquickung von Amtsinhabern die diese Position als Netzwerkmöglichkeit an sich ziehen. Dem ist entgegenzuwirken durch die demokratische Wahl von Personen die sich als Ausgestalter der Bezirks- bzw. Landesinteressen in den jeweiligen Programmgremien unter Verzicht auf stimmberechtigte Ämter, einbringen wollen.

Des Weiteren ist, unabhängig von anstehenden Wahlen, auf eine Verstetigung der programmatischen Entwicklung hinzuarbeiten. Bezüglich anstehender Kampagnen des polit. Gegners, sowie der sich ändernden Tagespolitik sind durch die Fachausschüsse Positionen zu formulieren. Diese müssen sowohl in Bayern, als auch vertikal innerhalb der Bundespartei, kommuniziert werden.

Unterstützer:	Kreisverband:	Mitglieds-Nummer:
Dr. Rainer Kraft	KV Augsburg-Land	10571162
Hansjörg Müller	KV Berchtesgadener Land	10578002
Gerd Heizer	KV Deggendorf	10594960
Johannes Huber	KV Freising-Pfaffenhofen	10586218
Dorothee Merlot	KV Oberallgäu	7809
Dieter Leusch	KV Oberbayern Süd-West	10607168
Pascal Pfannes		10623506
Wolfgang Sidamgrotzki		10590354
Tom Braun		10585357
Bernd Schuhmann		10599418

Antrag Sidamgrotzki

Der Landesparteitag möge beschließen, dass Programm-Anträge oder entsprechende Vorschläge, die von den LFA s erarbeitet wurden,grundsätzlich den Mitgliedern zur Kenntnis und Abstimmung vorgelegt werden müssen, auch wenn sie von der Programmkommission nicht behandelt oder abgelehnt wurden.

Begründung:

In der Vergangenheit kam es immer wieder vor, dass von den LFA's als wichtig erachtete Themen durch die Programmkommission nicht behandelt bnv. als ,,schädlich" oder,,kritisch" eingestuft wurden. Tatsächlich ist es aber das elementare Recht und auch die Pflicht der Mitglieder, darüber zu entscheiden,welche Themen im Programm Aufnahme finden und welche nicht. Beim derzeitigen Verfahren wird aber nur wenigen Personen die Macht an die Hand gegeben, die Steuerung in der Programmatik zu beeinflussen, ohne dass die Basis Einblick hat. Es sind jedoch die Mitglieder, die das Programm für tragftihig und umsetzbar erklären müssen, um hinter ihm stehen können. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, sämtliche Punkte zu kennen und somit eine Basisdemokratie zu ermöglichen. Nur wer sämtliche Fakten kennt, kann auch objektiv entscheiden.

Wolfgang Sidamgrotzki

Geschäftsordnung der Landesprogrammkommission (LPK) Bayern (Entwurf Meier)

Sitz der Landesprogrammkommission

Der Sitz der LPK ist die Landesgeschäftsstelle Bayern der Alternative für Deutschland.

Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der LPK regelt die Landessatzung. Eine weitere Vertretung ist nicht vorgesehen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft und Tätigkeit in der LPK beginnt mit dessen konstituierenden Sitzung oder der Aufnahme in die Kommission. Sie endet durch Ausscheiden des Mitgliedes aus dem entsendenden LFA, durch die Abberufung durch den Bezirksvorstand, den Landesvorstand oder durch den Austritt aus der AfD.

Jedes Mitglied hat regelmäßig an der Arbeit der LPK teilzunehmen. Dazu gehört es auch, einzelne Aufgaben zu übernehmen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht offenzulegen, wenn es auch außerhalb der Partei in thematisch einschlägigen Bereichen tätig oder engagiert ist oder war oder wenn es Interessenkonflikte zwischen Aktivitäten außerhalb der Parteiarbeit und seiner Mitgliedschaft und Mitarbeit in der LPK geben könnte. Ferner hat jedes Mitglied offenzulegen, ob es in einem Beschäftigungsverhältnis zur Partei, der Fraktion oder einem Abgeordneten oder Funktionsträger der Partei steht.

Jedes Mitglied der LPK ist berechtigt, vom Vorsitzenden oder einem anderen für die jeweilige Angelegenheit verantwortlichen Mitglied Auskunft über den Sach- und Beratungsstand zu den Themen der LPK zu verlangen.

Erklärungen im Namen der LPK werden in der Regel durch den Vorsitzenden abgegeben. Vorher hat der Vorsitzende dazu mit den Mitgliedern der Kommission Einvernehmen herzustellen. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden ist es auch anderen Mitgliedern der LPK gestattet, Erklärungen im Namen der LPK abzugeben.

Stellungnahmen der LPK oder seiner Mitglieder, die öffentlichkeitswirksam sind, bedürfen einer vorherigen Absprache mit dem Landesvorstand.

Teilnahme an Sitzungen

Jedes Mitglied soll regelmäßig an den Sitzungen der LPK teilnehmen. Anspruch auf Reisekostenersatz ergibt sich ausschließlich durch entsprechende Regelungen oder Beschlüsse der entsendenden Gliederungen.

Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, hat es dies dem Vorsitzenden oder dem Vertreter im Amt mitzuteilen und für eine Teilnahme des Vertreters zu sorgen.

Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste angelegt. Sitzungen können auch als elektronische Konferenzen durchgeführt werden.

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand der LPK setzt sich zusammen aus

dem Vorsitzenden

bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden

dem Schriftführer

Die Kommission wählt die Vorstände aus ihrer Mitte.

Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende vertritt die LPK.

Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich und hat sicherzustellen, dass Programmprozesse und etwaige Fristvorgaben des Landesvorstandes formgerecht und rechtswirksam eingehalten werden können.

Duldet eine Angelegenheit ihrer Natur nach keinen Aufschub (insbesondere bei drohendem Ablauf von Fristen des Landesvorstands oder tagesaktuellem Geschehen), trifft der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses die erforderlichen Entscheidungen zur Wahrung der Rechte der LPK entsprechend den Anforderungen berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag. Sodann führt er unverzüglich die Entscheidung des Plenums der LPK herbei. Dies kann auch per elektronischen Umlaufbeschluss erfolgen.

Der Vorsitzende gewährleistet durch die Strukturierung des Arbeitsprozesses, insbesondere durch die argumentative Auseinandersetzung mit widersprechenden Positionen und Meinungen, dass nicht einseitig Lobbyinteressen oder Partikularinteressen zum Zuge kommen.

Der Vorsitzende wird, soweit er an der persönlichen Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten, verhindert ist, durch ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten. Er nimmt dessen Aufgaben gemäß den in der GO aufgezeigten Regelungen wahr.

Wahl eines Schriftführers

Zur Erstellung der Niederschrift gem. § 16 über die Sitzungen der LPK wird ein Mitglied als Schriftführer gewählt.

Es kann ein stellvertretender Schriftführer gewählt werden. Dieser ist nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Führung der laufenden Geschäfte

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Als laufende Geschäfte gelten alle Angelegenheiten, die nicht dem Plenum der LPK vorbehalten oder einer anderen Stelle (z.B. dem Vorsitzenden) zur Wahrnehmung zugewiesen sind.

Die Aufgabenverteilung im Einzelnen wird durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Plenum festgelegt.

Für Besprechungen und Verhandlungen mit Stellen innerhalb und außerhalb der Partei gilt:

Mitglieder der jeweiligen Arbeitsbereiche sind befugt, im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabenbereichs, Verhandlungen und Gespräche mit den jeweiligen Landes- und Landesfachausschüssen zu führen. Sie unterrichten den Vorstand über Termine, Inhalte und Ergebnisse der Arbeit.

Pressetermine und Veröffentlichungen bedürfen einer Einwilligung des Landesvorstandes.

Arbeitsweise

Die LPK sammelt die Arbeitsergebnisse der Landesfachausschüsse und fasst diese in redaktioneller Arbeit für die Formulierung von Programmen der Partei zusammen.

Der Landesvorstand sowie die Landesprogrammkommission können Dissensthesen zu einzelnen Thesen vorlegen, die entsprechend programmatischer Positionen einer qualifizierten Minderheit nach § 17 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung behandelt werden.

Die LPK hat ein Vortragsrecht beim Landesvorstand.

Die LPK kann selbständig externe Fachleute zur Beratung einladen.

Die LPK kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Einrichtung von Unterausschüssen beschließen. Für diese gilt die vorliegende Geschäftsordnung sinngemäß.

Die Parteimitglieder sind durch Mitgliederbefragungen in die Programmfindung einzubeziehen.

Die Parteimitglieder sollen durch Zwischenberichte und Thesenpapiere über die laufenden Tätigkeiten und programmatischen Inhalte informiert werden. Die Transparenz der Organisationsstrukturen und Prozesse der LPK/LFA wird durch parteiinterne Veröffentlichungen sichergestellt.

Vor der Realisierung von Landesfachkonferenzen der LPK ist deren Finanzierung zuvor sicherzustellen.

Die LPK ist zur programmatischen Beratung im Landtagswahlkampf in das Kampa-Team einzubinden.

Der Vorstand der LPK kann im Benehmen mit den Mitgliedern der LPK

die Neuwahl der Leitung eines LFA

die Neu-Konstituierung eines LFA

beim Landesvorstand beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Der Landesvorstand hat innerhalb von vier Wochen über den Antrag zu beschliessen, ansonsten gilt der Antrag als angenommen.

Der Landesvorstand stellt der LPK organisatorische Unterstützung und IT-Infrastruktur zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung zur Verfügung.

Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit

Die schriftlich niedergeschriebenen Ergebnisse und Zwischenergebnisse der LPK sind geistiges Eigentum der Alternative für Deutschland.

Die behandelten Themen können politisch brisant und gesellschaftlich kontrovers diskutiert sein. Die Mitglieder der Kommission haben daher über die ihnen bekannt gewordenen Entwürfe und Diskussionsverläufe Stillschweigen zu bewahren, sofern die Kommission nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes entscheidet.

Das Gebot der Vertraulichkeit gilt für stellvertretende Mitglieder entsprechend. Es gilt ferner für alle anderen Personen, die an der Sitzung teilnehmen oder bei der Durchführung unterstützen.

Das Gebot der Vertraulichkeit gilt nicht gegenüber:

Mitgliedern der LPK untereinander

Mitgliedern der Landesfachausschüsse

den Bezirksvorständen

dem Landesvorstand

Das Gebot der Vertraulichkeit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Über diese Regelungen ist jede Person vor der erstmaligen Teilnahme an einer Sitzung zu unterweisen.

Einberufung

Die LPK in ihrer Gesamtheit (Plenum) tritt bei Bedarf zu einer Präsenzsitzung zusammen. Zwischen den Präsenzsitzungen können Sitzungen auch in der Form einer Telefon- oder Onlinekonferenz durchgeführt werden.

Außerordentliche Sitzungen hat der Vorsitzende (oder Vertreter) unverzüglich einzuberufen:

im Benehmen mit dem Vorstand, wenn aufgrund dringender Geschäftsvorfälle eine Beschlussfassung der LPK keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Sitzung duldet,

auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der LPK,

auf Antrag des Landesvorstands.

Die LPK ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und ein Drittel der ordentlichen Mitglieder an der Sitzung teilnehmen, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied der LPK.

Fristen und Art der Einladung

Der Vorsitzenden lädt die LPK schriftlich (per E-Mail), in der Regel mindestens 14 Tage vor Beginn der Sitzung ein. In dringenden Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden. Er stellt auch sicher, dass neben den Mitgliedern alle übrigen teilnahmeberechtigten Personen oder Stellen ordnungsgemäß eingeladen werden.

Dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung im Entwurf beizufügen.

Die endgültige vorläufige Tagesordnung und die Unterlagen über die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten sind allen Teilnehmern mindesten 7 Tage vor der Sitzung zugänglich zu machen.

Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen. Jedes Mitglied der LPK kann bis zu vier Tage vor der Sitzung beantragen, dass bestimmte Beratungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Die Tagesordnung muss alle Beratungspunkte gesondert ausweisen, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen. Weitere Beschlüsse bedürfen einer Erweiterung der Tagesordnung.

Anträge auf Ergänzung oder Veränderung der Tagesordnung können als Dringlichkeitsanträge bei Sitzungsbeginn oder während der Sitzung eingereicht werden. Die Änderung der Tagesordnung muss von der LPK beschlossen werden. Soll zu einem ergänzten Tagesordnungspunkt ein Beschluss gefasst werden, so muss diese Ergänzung der Tagesordnung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder angenommen worden sein.

Verlauf der Sitzung

Der Vorsitzende leitet die Versammlung, sofern die Versammlung keinen anderen Versammlungsleiter wählt.

Der Versammlungsleiter hat über jeden Punkt, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen und zu schließen. Die Verbindung der Beratung gleichartiger oder verwandter Punkte kann jederzeit durch Beschluss der LPK erfolgen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu stellen.

Für die Geschäftsordnungsanträge und Abstimmungen gelten ergänzend die Regelungen der GO Parteitage des Landesverbandes Bayern.

Beschlüsse

Beschlüsse kann die LPK nur fassen, wenn sie beschlussfähig ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende förmlich fest. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes regelt. In Ausnahmefällen können „Umlaufbeschlüsse“ durch den Vorstand der LPK eingebracht werden und bedürfen zur Annahme einer Zustimmung Mehrheit der ordentlichen Mitglieder. Der Abstimmungszeitraum beträgt eine Woche.

Unterstützen mindestens ein Viertel der Mitglieder gemeinsam eine unterlegene programmatische Position, so kann diese „qualifizierte Minderheit“ verlangen, dass die Position als alternative Beschlussvorlage gleichberechtigt ausgearbeitet und vorgelegt wird.

Sitzungsniederschriften

Die Niederschrift über eine Sitzung muss mindestens enthalten:

Tag und Dauer der Sitzung,

die Tagesordnung,

eine Anwesenheitsliste,

eine Aufstellung eventuell entstandener Tagungskosten

die zu den einzelnen Anträgen, Vorlagen oder Texten Angelegenheiten gefassten Beschlüsse mit dem präzisen Abstimmungsergebnis.

Die Niederschrift ist durch den Schriftführer abzufassen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Vertretern zu unterzeichnen.

Schriftliche Einwendungen gegen die Niederschrift sind als Ergänzung zur genehmigten Niederschrift zu nehmen.

Die Niederschrift ist binnen einer Frist von 10 Tagen den Mitgliedern der LPK, den Landesfachausschüssen und dem Landesvorstand zur Verfügung zu stellen.

Die Niederschrift wird als Ergebnisprotokoll geführt.

Geschäftsordnung

für Landesfachausschüsse im Landesverband Bayern der Alternative für Deutschland (Entwurf Meier)

Die GO LFA wurde durch Beschluss des Landesvorstandes vom 13.11.2015 in Kraft gesetzt. Am xx.xx.2018 hat der Landesvorstand folgende Änderungen beschlossen:
§ 4 Abs. 2; § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3; § 18 Abs. 5

§ 1 Sitz

Der Sitz des Ausschusses ist der Sitz des Landesverbandes. Hat der Landesverband keine Geschäftsstelle, dann befindet sich der Sitz beim amtierenden Sprecher des Landesfachausschusses, abgekürzt LFA.

§ 2 Zweck

(1) Erarbeitung politischer Positionen in den zugewiesenen Politikfeldern des LFA für den Landesverband bzw. als Zuarbeit im Rahmen der Erstellung eines Parteiprogramms durch eine Landes- und Bundesprogrammkommission,

(2) Verantwortliche Erarbeitung von Landesfachprogrammen,

(3) Realisierung von Landesfachkonferenzen und eigenständigen Fachveranstaltungen,

(4) Mitwirkung an fachpolitischen, öffentlichen Stellungnahmen des Landesvorstandes auf dessen Anforderung,

(5) Beratung des Landesvorstandes sowie der Mandats- und Funktionsträger der Partei zu den fachpolitischen Themen des Ausschusses,

(6) Auf Anforderung auch Unterstützung anderer Landesverbände oder des Bundesverbandes bei der Erstellung fachpolitischer Teile von Bundes- oder Landesfachprogrammen bzw. Bundes- oder Landeswahlprogrammen.

§ 3 Einrichtung und Amtsperiode

Der Landesvorstand beschließt über die Einrichtung, die Auflösung und zugewiesene Politikfelder von Landesfachausschüssen. Die Amtsperiode eines LFA beträgt grundsätzlich zwei Jahre und beginnt mit dessen Konstituierung. Sie endet unverzüglich, wenn der Landesvorstand die Auflösung eines LFA nach § 14 der Landessatzung mit ¾ Mehrheit beschließt.

§ 4 Zusammensetzung und Mitgliedschaft im Ausschuss

(1) Ein Landesfachausschuss besteht in der Regel aus Mitgliedern, über die genaue Zahl entscheidet der Vorstand der Landesprogrammkommission im Einvernehmen mit dem LFA. Änderungen der Mitgliedschaft, des Vorstands und der Kooptierung des LFA sind vom Sprecher an die Landesprogrammkommission zu melden.

(2) Jedes Mitglied der Alternative für Deutschland des LV Bayern, hat das Recht, sich über die Landesgeschäftsstelle um eine Aufnahme in bis zu zwei LFA zu bewerben. Der Sprecher des LFA lädt den Bewerber zur Vorstellung in die nächste Präsenzsitzung ein.

(3) Jedes Mitglied des Landesverbandes Bayern, hat das Recht, an der zweijährlich stattfindenden konstituierenden Sitzung des LFA teilzunehmen und sich für die Mitarbeit in einem Ausschuss zu bewerben. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des LFA erfolgt durch den Vorstand der Landesprogrammkommission über den Mitgliederverteiler des Landesvorstandes in elektronischer Form.

4) Mitglieder des Vorstandes der Landesprogrammkommission und haben Teilnahme- und Rederecht (ohne Antrags- und Stimmberechtigung) in jedem LFA.

(5) Der LFA kann durch Beschluss empfehlen, ein Mitglied aus dem Ausschuss abzuberufen. Der Beschluss ist zu begründen. Der Landesvorstand kann dem Ausschluss begründet innerhalb von vier Wochen widersprechen. Nach Ablauf der Frist oder nach Zustimmung des Landesvorstandes informiert der Sprecher des LFA die entsprechende Person über die Beendigung seiner Mitgliedschaft im Ausschuss.

(6) Der Landesvorstand kann die Abberufung eines Mitgliedes des LFA beantragen. Den begründeten Antrag legt der LFA Sprecher dem Plenum vor. Der LFA kann die Abberufung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zurückweisen. Der Sprecher des LFA informiert ggf. die entsprechende Person über die Beendigung seiner Mitgliedschaft im Ausschuss.

(7) Der LFA kann Parteimitglieder als außerordentliche Mitglieder (ohne Antrags- und Stimmrecht) kooptieren oder deren Kooptation wieder aufheben.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft und Tätigkeit im LFA beginnt mit dessen konstituierenden Sitzung oder der Aufnahme in den Ausschuss. Sie endet durch freiwilliges Ausscheiden des Mitgliedes durch die Abberufung gemäß §4 oder durch den Austritt aus der AfD.

(2) Jedes Mitglied hat regelmäßig an der Arbeit des Ausschusses teilzunehmen. Dazu gehört es auch, einzelne Aufgaben zu übernehmen.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht offenzulegen, wenn es auch außerhalb der Partei in thematisch einschlägigen Bereichen tätig oder engagiert ist oder war und wenn es

Interessenkonflikte zwischen Aktivitäten außerhalb der Parteiarbeit und seiner Mitgliedschaft und Mitarbeit im LFA geben könnte. Ferner hat jedes Mitglied offenzulegen, ob es in einem Beschäftigungsverhältnis zur Partei, der Fraktion oder einem Abgeordneten oder Funktionsträger der Partei steht.

(4) Jedes Mitglied des LFA ist berechtigt, vom Sprecher oder einem anderen für die jeweilige Angelegenheit verantwortlichen Mitglied Auskunft über den Sach- und Beratungsstand zu den Themen des Ausschusses zu verlangen.

(5) Erklärungen im Namen des LFA werden in der Regel durch den Sprecher abgegeben. Vorher hat der Sprecher dazu mit den Mitgliedern des Ausschusses Einvernehmen herzustellen. Im Einvernehmen mit dem Sprecher ist es auch anderen Mitgliedern des LFA gestattet, Erklärungen im Namen des LFA abzugeben.

(6) Programmatische Stellungnahmen des LFA oder seiner Mitglieder zu den Sachthemen des LFA, die öffentlichkeitswirksam sind, bedürfen einer vorherigen Absprache mit dem Landesvorstand.

§ 6 Teilnahme an Sitzungen

(1) Jedes Mitglied soll regelmäßig an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Dies gilt auch für die Unterausschüsse oder sonstigen Untergliederungen, denen es angehört. Über die Erstattung von Reisekosten entscheidet für die Sprecher und Landesvorstandsmitglieder der Landesvorstand, für alle anderen Mitglieder der zuständige Bezirksverband.

(2) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, hat es dies dem Sprecher Leiter oder dem Vertreter mitzuteilen.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste angelegt und dem Sitzungsprotokoll beigefügt.

§ 7 Zusammensetzung der Leitung

(1) Die Leitung eines LFA setzt sich zusammen aus
- a. dem Sprecher,
- b. mindestens einem stellvertretenden Sprecher,
- c. einem Schriftführer

(2) Die Wahl des Sprechers erfolgt unmittelbar nach der Konstituierung. Bei Ausscheiden des Sprechers zu einem vom Ausschuss festzulegenden Zeitpunkt. Sie gilt ab dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl und endet mit der Amtsperiode des LFA. Die anderen Leitungsmitglieder werden zu einem Zeitpunkt gewählt, den der LFA selbst festlegt. Für eine vorzeitige Abwahl muss ein Abwahlantrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln angenommen werden.

(3) Das Ergebnis der Wahlen ist dem Landesvorstand und der Landesprogrammkommission unverzüglich anzuzeigen.

(4) Zum Zweck der Konstituierung und Arbeitsaufnahme eines LFA kann der Landesvorstand einen Gründungsbeauftragten benennen. Der Gründungsbeauftragte ist in dieser Funktion rede-, antrags- und stimmberechtigt.

§ 8 Aufgaben des Sprechers

(1) Der Sprecher vertritt den LFA.

(2) Im Schriftverkehr zeichnet der Sprecher und ein weiteres Leitungsmitglied oder ein für den Aufgabenbereich verantwortliches Mitglied.

(3) In Angelegenheiten, die nur einen Unterausschuss betreffen, ist bei allen vorstehenden Tätigkeiten die notwendige Mitvertretung durch die Vertreter dieses Unterausschusses zu beachten.

(4) Der Sprecher ist dafür verantwortlich und hat sicherzustellen, dass etwaige Fristvorgaben des Landesvorstandes formgerecht und rechtswirksam eingehalten werden können.

(5) Duldet eine Angelegenheit ihrer Natur nach keinen Aufschub (insbesondere bei drohendem Ablauf von Fristen des Landesvorstands oder tagesaktuellem Geschehen), trifft der Sprecher im Einvernehmen mit den erreichbaren Stellvertretern die erforderlichen Entscheidungen zur Wahrung der Rechte des Ausschusses entsprechend den Anforderungen berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag. Sodann führt er unverzüglich die Entscheidung des Plenums des Ausschusses herbei. Dies kann auch per E-Mail-Umfrage erfolgen.

(6) Der Sprecher gewährleistet durch die Strukturierung des Arbeitsprozesses, insbesondere durch die argumentative Auseinandersetzung mit widersprechenden Positionen und Meinungen, dass nicht einseitig Lobbyinteressen oder Partikularinteressen zum Zuge kommen.

(7) Der Sprecher kann beim Landesvorstand beantragen, einen Sachstand oder eine Entscheidung direkt vorzutragen. Er vertritt den LFA in der Landesprogrammkommission. Er ist hier an die Beschlüsse und Vorgaben des LFA gebunden. Das gilt auch für die Vertretung qualifizierter Minderheitsvoten gemäß § 17.

(8) Der Sprecher wird, soweit er an der persönlichen Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten, verhindert ist, durch einen der gewählten Stellvertreter vertreten. Er nimmt dessen Aufgaben gemäß den in der GO aufgezeigten Regelungen wahr.

§ 9 Führung der laufenden Geschäfte

(1) Die Leitung führt die laufenden Geschäfte. Als laufende Geschäfte gelten alle Angelegenheiten, die nicht dem Plenum des LFA vorbehalten oder einer anderen Stelle (z.B. dem Sprecher) zur Wahrnehmung zugewiesen sind.

(2) Die Aufgabenverteilung im Einzelnen wird durch die Leitung im Einvernehmen mit dem Plenum festgelegt.
(3) Für Besprechungen und Verhandlungen mit Stellen innerhalb und außerhalb der Partei gilt:
- Mitglieder der jeweiligen Arbeitsbereiche sind befugt im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabenbereichs Verhandlungen und Gespräche mit den anderen Landesfachausschüssen oder
 mit Bundesfachausschüssen zu führen. Sie unterrichten den Vorstand über Termine, Inhalte und
 Ergebnisse der Arbeit.
- Pressetermine bedürfen einer Rücksprache und einer Einwilligung des Landesvorstandes.

(4) BFA-Vertreter und deren Stellvertreter arbeiten im zugehörigen Bundesfachausschuß mit.

§ 10 Arbeitsweise

(1) Für die Erarbeitung wirksamer und ausgewogener Arbeitsergebnisse eines LFA ist folgende Systematik zu empfehlen:

a. Objektive Sachverhalts- und Problembeschreibung (Situation)
b. Beschreibung der Konsequenzen und relevanten Szenarien für den Fall politischer Untätigkeit (Konsequenzen)
c. Ziel und Position der AfD bei Definition der Interessen und Wertmaßstäbe, die in die Erarbeitung einfließen (Positionierung der AfD)
d. Darstellung relevanter Gegenpositionen und die wesentlichen Gründe für deren Ablehnung (Begründung)
e. Umsetzungsstrategie und Finanzierung (Realisierung)

(2) Zur Erleichterung der redaktionellen Arbeit der Landesprogrammkommission kann gefordert werden, dass die erarbeiteten inhaltlichen Positionen in einem Dokument zusammenzufassen sind, dessen Formatierung durch die Landesprogrammkommission festgelegt wird.

(3) Der LFA kann selbständig externe Fachleute zur Beratung einladen.

(4) Der LFA kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Einrichtung von Unterausschüssen beschließen. Für diese gilt die vorliegende Geschäftsordnung sinngemäß.

(5) Vor der Realisierung von Landesfachkonferenzen ist deren Finanzierung zuvor sicherzustellen.

§ 11 Fachübergreifende Arbeitsgruppen (füAG)

(1) Für die Bearbeitung von fachübergreifenden Themenfeldern kann der LFA gemeinsam mit anderen LFA eine zeitlich befristete „Fachübergreifende Arbeitsgruppe“ (füAG) initiieren oder Vertreter in eine füAG entsenden. Für die füAG gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.
(2) Die Abgabe von Stellungnahmen durch die füAG muss mit den beteiligten LFA abgestimmt sein.
(3) Der Leiter der füAG ist nicht Mitglied der Landesprogrammkomission.

§ 12 Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit

(1) Die schriftlich niedergeschriebenen Ergebnisse des FFA sind geistiges Eigentum der Alternative für Deutschland, Landesverband Bayern.

(2) Die behandelten Themen können politisch brisant und gesellschaftlich kontrovers diskutiert sein. Die Mitglieder des Ausschusses haben daher über die ihnen bekannt gewordenen Entwürfe und Diskussionsverläufe Stillschweigen zu bewahren, sofern der Ausschuss nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes entscheidet.

(3) Das Gebot der Vertraulichkeit gilt ferner für alle anderen Personen, die an der Sitzung teilnehmen oder bei der Durchführung unterstützen.

(4) Das Gebot der Vertraulichkeit gilt nicht gegenüber:
a. Mitgliedern des Ausschusses untereinander
b. Mitgliedern zugeordneter Bundesfachausschüsse
c. Mitgliedern anderer Landesfachausschüsse
d. dem Landesvorstand
e. dem eigenen Bezirksvorstand- oder Kreisvorstand

(5) Das Gebot der Vertraulichkeit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Vertraulichkeit bedürfen.

(6) Über diese Regelungen ist jede Person bei der erstmaligen Teilnahme an einer Sitzung zu unterweisen.

§ 13 Einberufung

(1) Der LFA in seiner Gesamtheit (Plenum) tritt bei Bedarf, mindestens zwei Mal pro Jahr, zu einer Präsenzsitzung zusammen. Zwischen den Präsenzsitzungen können Sitzungen auch in der Form einer Telefon- oder Onlinekonferenz durchgeführt werden.

(2) Außerordentliche Sitzungen hat der Sprecher (oder Stellvertreter) unverzüglich einzuberufen:

- im Benehmen mit der Leitung, wenn aufgrund dringender Geschäftsvorfälle eine Beschlussfassung des LFA keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Sitzung duldet,

- auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des LFA,
- auf Antrag des Landesvorstands.

(3) Der LFA ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Leitungsmitglied und insgesamt mindestens fünf der ordentliche Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

§ 14 Fristen und Art der Einladung

(1) Der Sprecher lädt den LFA schriftlich (per E-Mail), in der Regel mindestens 14 Tage vor Beginn der Sitzung ein. In dringenden Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden. Er stellt auch sicher, dass neben den Mitgliedern alle übrigen teilnahmeberechtigten Personen oder Stellen ordnungsgemäß eingeladen werden.

(2) Dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung im Entwurf beizufügen.

(3) Die endgültige Tagesordnung und die Unterlagen über die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten sind allen Teilnehmern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugänglich zu machen.

§ 15 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Sprecher oder stellvertetenden Sprecher vorgeschlagen. Jedes Mitglied des LFA kann innerhalb von fünf Tagen nach diesem Vorschlag beantragen, dass bestimmte Beratungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(2) Die Tagesordnung muss alle Beratungspunkte gesondert ausweisen, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen. Weitere Beschlüsse bedürfen einer Erweiterung der Tagesordnung.

(3) Anträge auf Ergänzung oder Veränderung der Tagesordnung können als Dringlichkeitsanträge bei Sitzungsbeginn oder während der Sitzung eingereicht werden. Die Änderung der Tagesordnung muss vom LFA beschlossen werden. Soll zu einem ergänzten Tagesordnungspunkt ein Beschluss gefasst werden, so muss diese Ergänzung der Tagesordnung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder angenommen worden sein.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu stellen.

§ 16 Verlauf der Sitzung

(1) Der Sprecher leitet die Versammlung, sofern das Gremium keinen anderen Versammlungsleiter wählt.

(2) Der Versammlungsleiter hat über jeden Punkt, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen und zu schließen. Die Verbindung der Beratung gleichartiger oder verwandter Punkte kann jederzeit durch Beschluss des LFA erfolgen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste wird das Wort erteilt
- zur Geschäftsordnung,
- für einen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Aussprache, jedoch nur für ein Mitglied des LFA, das sich bis dahin an der Debatte zu diesem Tagesordnungspunkt nicht beteiligt hat.

§ 17 Beschlüsse

(1) Beschlüsse kann der LFA nur fassen, wenn er beschlussfähig ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der Versammlungsleiter förmlich fest. Beschlüsse werden offen und mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes regelt und kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

(2) Der LFA kann Beschlüsse im internetbasierenden „Umlaufverfahren“ durchführen Der Abstimmungszeitraum ist festzulegen. Er enthält mindestens zwei volle Kalendertage und beträgt höchstens eine Woche. Der Umlaufbeschluss gilt als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses zugestimmt haben.

(3) Unterstützen mindestens ein Drittel der Mitglieder des LFA gemeinsam eine unterlegene programmatische Position, so kann diese „qualifizierte Minderheit“ verlangen, dass die Position als alternative Beschlussvorlage gleichberechtigt ausgearbeitet und vorgelegt wird.

§ 18 Sitzungsniederschriften

(1) Die Niederschrift über eine Sitzung muss mindestens enthalten: Tag und Dauer der Sitzung, die Tagesordnung, eine Anwesenheitsliste, die zu den einzelnen Anträgen, Vorlagen oder Texten gefassten Beschlüsse mit dem präzisen Abstimmungsergebnis.

(2) Die Niederschrift soll binnen einer Frist von 10 Tagen nach der Sitzung erstellt werden.

(3) Die Niederschrift wird als Ergebnisprotokoll geführt.

(4) Die Niederschrift ist durch den eingeteilten Protokollführer abzufassen und von Sprecher und Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) Die Niederschrift ist in Kopie den ordentlichen und kooptierten Mitgliedern des LFA, dem Schriftführer der Landesprogrammkommission sowie dem Landesvorstand zuzuleiten. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(6) Schriftliche Einwendungen gegen die Niederschrift sind als Ergänzung zur genehmigten Niederschrift zu nehmen.

§ 19 Entsendung in Bundesgremien

(1) Der LFA entsendet aus seiner Mitte die von der Bundespartei und vom Landesvorstand festgelegte Anzahl von Vertretern in einen thematisch entsprechenden Bundesfachausschuss (BFA).

(2) Zusätzlich soll die gleiche Anzahl an Ersatz-Vertretern gewählt werden, welche bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes an der Arbeit des Bundesgremiums teilnehmen sollen.

(3) Die in den BFA zu entsendenden Mitglieder und Ersatzmitglieder werden mittels Beschluss festgelegt, der nach § 17 (1) gefasst wird.

(4) Für den Fall, dass der Landesvorstand mit dem Entsendungsbeschluss des LFA nicht einverstanden ist, kommt § 4 (6) entsprechend zur Anwendung. Der Einspruch des Landesvorstandes hemmt in diesem Fall den Entsendebeschluss bis zu einem erneuten Beschluss des LFA.

(5) Kommt innerhalb einer angemessenen Frist kein Beschluss zustande (zum Beispiel mangels Bewerber), so ist der Landesvorstand zu informieren, auf denn dann das Entsenderecht übergeht.